

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

20. Jahrgang

Freitag, den 11. April 2025

Nummer 5 | Woche 15



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 3
- Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Bodenordnungsverfahren nach §§ 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Walternienburg, Feldlage Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachungen für das Amt Brück:

- Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück inkl. Gebührenverzeichnis – erneute Veröffentlichung Seite 4
- Benutzungs- und Gebührensatzung zum Verleih des Tageslichtbeamers mit Leinwand des Amtes Brück Seite 9

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkheide:

- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 09.06.2024 Seite 9
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ Seite 10
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide Seite 11
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohngebiet Erikaweg 36 und 38“ der Gemeinde Borkheide Seite 13

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkwalde:

- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Borkwalde und Entlastung der Amtsdirektoren Seite 15
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2025 Seite 16
- Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung) vom 02.04.2025 Seite 17

Bekanntmachungen für die Gemeinde Golzow:

- Hauptsatzung der Gemeinde Golzow Seite 19

Bekanntmachungen für die Gemeinde Planebruch:

- Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch Seite 21

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Hebesatzsatzung der Gemeinde Mühlenfließ Seite 24
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse OB Haseloff-Grabow Seite 24
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse OB Niederwerbig-Jeserig Seite 24
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse OB Schlachach Seite 25
- Hebesatzsatzung der Stadt Niemegk Seite 25
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse GV Rabenstein/Fläming vom 18.02.2025 Seite 25
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse Amtsausschuss vom 18.03.2025 Seite 26
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Amtes Niemegk und Entlastung Seite 26
- Haushaltssatzung Amt Niemegk 2025 Seite 26
- Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung Amt Seite 26

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

(erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum)

Adressbuchverlage (§50 Abs. 5 i. V. M. § 50 Abs. 2 BMG)**das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst)

(betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

(§ 36 Abs. 3 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Gemeinde Wiesenburg/Mark schriftlich mitteilen.

Einwohnerinnen oder Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden.

Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark erhältlich oder kann auf der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark (www.wiesenburgmark.de) unter Formulare/Einwohner- u. Meldewesen/Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlung auf dem Postweg sind zu richten an:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Einwohnermeldeamt
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Bei persönlicher Vorsprache:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Einwohnermeldeamt
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Beckendorf
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

– Flurbereinigungsbehörde –

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Verfahrensnummer AZ2027; Az. 611–16-AZ2027-B 4.11

Dessau-Roßlau, den 24. Februar 2025

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Walternienburg, Feldlage

Mit Wirkung zum 10. März 2025 werden im Bodenordnungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 32 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für die teilnehmenden Grundstücke festgestellt.

Begründung

Die zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde bewertet worden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung lagen zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunftserteilung für die Beteiligten vom 21. Januar bis 23. Januar 2025 in der Gemeinde Walternienburg im Bürgerraum während der Zeit von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr aus.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Darüber hinaus lagen die Unterlagen zwei Wochen vom 13. Januar bis 27. Januar 2025 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau im Raum 4.109 von montags bis donnerstags während der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 8:00–12:00 Uhr zur Einsichtnahme und Erläuterung aus.

Die Ergebnisse wurden den Beteiligten im Anhörungstermin am 04. Februar 2025 erläutert.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft und berücksichtigt.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden nicht vorgebracht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

im Auftrag
gez. Tonn

(DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABI. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung – nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Bodenordnungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alfanhaltsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhältlich.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Hinweis zur erneuten Veröffentlichung:

Im Amtsblatt „Flämingbote“ am 14.03.2025 wurde die Verwaltungsgebührensatzung erstmals veröffentlicht. Das anhängende Gebührenverzeichnis war jedoch fehlerhaft abgedruckt. Aus diesem Grund wird die vollständige Satzung inkl. Gebührenverzeichnis erneut im Flämingboten am 11.04.2025 veröffentlicht:

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück

Aufgrund des § 3 Abs.1 bis 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] S. 6) – in der jeweils gültigen Fassung – in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Brück auf seiner Sitzung am 17.02.2025 mit Beschluss-Nr.: A-40–27/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist, oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 50 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Gebührenhöhe, Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis. Für alle übrigen Leistungen gilt – soweit nicht durch gesonderte Satzungen geregelt – die Gebührenordnung des Ministers des Inneren für Kommunales des Landes Brandenburg (GebOMIK).
- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt.
- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:
 1. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner sowie
 3. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**§ 3 – Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für die Zustellung von Nachnahmen und für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen. Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben.
 2. im Einzelfall für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten;
 3. Reisekosten, die bei Dienstreisen entstehen;
 4. Zeugen- und Sachverständigungskosten;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen;
 9. Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil eine Lastschriftermächtigung des Pflichtigen nicht eingelöst wurde (Rücklastgebühren).
- (3) Beim Verkehr mit Behörden und Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (4) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anders geregelt.

§ 4 – Gebühren im Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Höhe der Gebühr beträgt 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 – Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 6 – Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (4) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden, wenn diese im Einzelfall mindestens 10,00 Euro beträgt.

§ 7 – Gebührenbefreiung

- (1) Mündliche Auskünfte sind gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz gebührenfrei und die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes sind kostenfrei.
- (2) Von Gebühren gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
2. das Land Brandenburg, Gemeinden und deren Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

- (3) Gebührenfreiheit besteht ferner auf Grund anderer Rechtsvorschriften für:

(Aufzählung ist nicht abschließend)

1. Leistungen auf dem Gebiet:
 - der Sozialhilfe
 - der Kriegsopferfürsorge
 - der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz
 - der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte,
 - der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen
 - der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
 - der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe
 - der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie von dem Amtsausschuss beschlossen sind
 - der Ausweisangelegenheiten für Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte
 - der Sozialversicherung
 - des Lastenausgleichs
 - der Jugendhilfe und
 - des öffentlichen Schulwesens
 2. Erteilung von Bescheinigungen zum Erlangen von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder -Vergünstigungen,
 3. Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 4. Verwaltungsleistungen, die die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Realsteuern oder von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (4) Von der Einrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
 - (5) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

§ 8 – Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 20), sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 28).

§ 9 – Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

§ 10 – Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Brück, den 24.02.2025

gez. Mathias Ryll
Amtdirektor

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühreneinheit	Gebühr
Vw-AG	<u>Alle Dienststellen-Allgemein</u>		
Vw-AG 1	Abschriften und Auszüge		
Vw-AG 1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache a) je angefangene Seite DIN A 4/ A 3	pro Seite	5,50 €
Vw-AG 2	Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und Bürodruckgeräten		
Vw-AG 2.1.	Schwarz-Weiß a) für die 1. Seite DIN A 4 b) für jede weitere Seite DIN A 4 c) für die 1. Seite DIN A 3 d) für jede weitere Seite DIN A 3	pro Seite pro Seite pro Seite pro Seite	1,20 € 0,60 € 1,40 € 0,70 €
Vw-AG 2.2.	Farbe a) für die 1. Seite DIN A 4 b) für jede weitere Seite DIN A 4 c) für die 1. Seite DIN A 3 d) für jede weitere Seite DIN A 3	pro Seite pro Seite pro Seite pro Seite	1,30 € 0,60 € 1,50 € 0,70 €
Vw-AG 2.3.	Abgabe von Dokumenten in digitaler Form	pro Fall	8,00 €
Vw-AG 3	Zeitgebühr Werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet, sind in der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde gelegt:		
Vw-AG 3.1.	Verwaltungstätigkeiten im Büro - für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	Zeitaufwand pro angefangene halbe Stunde	29,50 €
	- für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	Zeitaufwand pro angefangene halbe Stunde	35,00 €
Vw-AG 3.2.	Verwaltungstätigkeiten im Außendienst inkl. An- und Abfahrt - für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	Zeitaufwand pro angefangene Stunde	65,50 €
	- für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	Zeitaufwand pro angefangene Stunde	76,00 €

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Vw-AG 4	Akteneinsicht und schriftliche Auskünfte		
Vw-AG 4.1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind.	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-AG 4.2.	Für Akteneinsichtstermine und Auskünfte	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-AG 4.3.	Bei Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Befreiungen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-AG 5	Zweitausfertigungen		
Vw-AG 5.1.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	pro Fall	10,50 €
<u>Vw-B</u>	<u>Schriftgutverwaltung</u>		
Vw-B 1.1.	Familiengeschichtliche Auskünfte sowie schriftliche Anträge und Auskünfte, die Forschungen in Archivbeständen erfordern	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-B 1.2.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift beim Sacharbeiter Archiv	für jeden angefangenen Tag	9,50 €
Vw-B 1.3.	Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn ein Forschungsauftrag (Chronisten und Heimatforscher) vorliegt.		keine Gebühr
Vw-B 1.4.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
<u>Vw-C</u>	<u>Ordnungsrechtliche / Soziale Angelegenheiten</u>		
Vw-C 1	Aufstellungen		
Vw-C 1.1.	Aufstellung Kinderbetreuungskosten für den Jahressteuerbescheid	pro Fall	14,50 €
Vw-C 1.2.	Aufstellung tatsächliche Kinderbetreuungskosten für den Arbeitgeber	pro Fall	14,50 €
Vw-C 2	Plakatierung oder Plakatwerbung		
Vw-C 2.1.	Anbringen von Plakaten	pro Stück	3,00 €
Vw-C 2.2.	Entfernen von Plakaten	pro Stück	8,50 €

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Vw-C 3.	Erteilung oder Änderung von Grundstücksnummern (Hausnummer), soweit nicht aufgrund von Straßenumbenennung oder Korrektur bisher fehlerhafter Nummerierung	pro Fall	43,50 €
Vw-C 4.	Anzeigen der Haltung eines Hundes *Im begründetem Einzelfall gemäß GebOMIK	pro Fall	15,00 € bis zu 300€
Vw-C 5.	Reinigung der Liegenschaft von besonderen Verunreinigungen nach Eheschließungen (Blütenblätter, Konfetti u. ä.)	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
<u>Vw-D</u>	<u>Steuern und Kasse</u>		
Vw-D 1.1.	Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung	pro Fall	23,50 €
Vw-D 1.2.	Erstellung von umfangreichen Auskünfte aus Vollstreckungsakten (z. B. Buchungsübersichten, Zahlungseingänge)	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-D 1.3.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	pro Stück	10,00 €
<u>Vw-E</u>	<u>Liegenschaften</u>		
Vw-E 1.1.	Vermögensverwaltung, Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zum Grundbuch, Rechte der Gemeinden und Dritte betreffend	pro Fall	50,50 €
Vw-E 1.2.	Bewilligung von Dienstbarkeit (Geh-Fahr-Leitungsrechte, Übernahme von Abstandflächen usw.) sowie Baulasten zugunsten Dritter (z.B. für PV Freiflächenanlagen und Windkraft Anlagen)	pro Fall	34,00 €
Vw-E 1.3.	Bearbeitungsgebühr für die Vorbereitung und den Abschluss von Kaufverträgen / Erbbaurechtsverträgen (ohne Auslagen für Erstellung von Verkehrswertgutachten, Vermessungskosten, Kosten bei Gericht und Notar)	pro Fall	50,50 €
<u>Vw-F</u>	<u>Bauen</u>		
Vw-F 1.1.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten u.ä.	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-F 1.2.	Planungsrechtliche Auskünfte Ausarbeitung einer schriftlichen Einschätzung der planungsrechtlichen Situation, insbesondere zur Bebaubarkeit eines Grundstücks, die über die Beantwortung allgemeiner Anfragen privater Bauinteressenten hinausgeht	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Vw-F 1.3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum.	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-F 1.4.	Schadensabrechnungen	nach Zeitaufwand	Vw-AG 3
Vw-F 1.5.	Erstellung eines Negativzeugnisses nach BauGB für das 1. Flurstück	pro Fall	17,50 €
Vw-F 1.5.1.		im gleichen Fall	11,50 €
Vw-F 1.5.2.	für jedes weitere Flurstück		

Benutzungs- und Gebührensatzung zum Verleih des Tageslichtbeamers mit Leinwand des Amtes Brück

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), in Verbindung mit den §§ 140, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Nutzer

- (1) Das Amt Brück erhebt als Gegenleistung für die Nutzung des Tageslichtbeamers eine Gebühr.
- (2) Die Nutzungsbedingungen werden in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 2 Höhe der Gebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Tageslichtbeamers mit Leinwand beträgt:
 - a. **50,00 € (inkl. 19 % USt) für gemeinnützige Vereine und Institutionen je Veranstaltung,**
 - b. **150,00 € (inkl. 19 % USt) für kommerzielle Zwecke je Veranstaltung,**
 - c. **100,00 € (inkl. 19 % USt) für private/andere Vereine je Veranstaltung**

d. unentgeltlich für kommunale Veranstaltungen der amtsangehörigen Gemeinden/Stadt gemäß Beschluss über kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen der kommunalen Gremien (GV/SVV, Ausschüsse, Einwohnerversammlungen usw.)

- (2) Mit dem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht auf Grundlage der Nutzungsvereinbarung.

§ 3 Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenschuldner sind die jeweils nutzenden Vereine, Gemeinden, die Stadt Brück oder kommerzielle Nutzer.
- (2) Die Gebühr sowie eine Kautions in Höhe von 200,00 € sind vor Beginn der Nutzung fällig.
- (3) Die Kautions wird nicht von unter § 2a. und 2d. genannten erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 14.03.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 09.06.2024

Aufgabe eines Ehrenamtsmandats in der Gemeindevertretung Borkheide und Berufung eines Nachfolgers

Der gewählte Gemeindevertreter Herr Marcel Mika aus der Wählergruppe „Bürgerliste-Borkheide“ hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Borkheide mit Wirkung zum 28.02.2025 niedergelegt.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung vom 05.03.2025 die Wirksamkeit des Verzichts sowie den Verlust der Rechtsstellung gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BbgKWahlG einstimmig fest.

Anhand der Vorschriften zur Berufung von Ersatzpersonen gem. § 60 BbgKWahlG wird als Ersatzperson der o. g. Wählergruppe **Herr Philipp Mika** mit Wirkung zum 01.03.2025 in die Gemeindevertretung berufen.

Brück, den 14.03.2025

gez. Lina Wegner
Wahlleiterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ in der Gemeinde Borkheide einschließlich der Begründung gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) freigegeben (Bh-30–67/25). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Das Planungsziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO, um die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Gesamtverkaufsfläche von max. 1.050 m²) zu ermöglichen und damit die städtebauliche Entwicklung sinnvoll zu steuern. Der Bebauungsplan hat den Zweck für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen, um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Überbauung des Grundstückes
- die Art und das Maß der baulichen Nutzung
- die max. mögliche Verkaufsfläche und die zulässigen Sortimente zu regeln.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt 4.637 m² und umfasst das Flurstück 1374 in der Flur 2 der Gemarkung Borkheide (siehe Kartendarstellung). Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide im Parallelverfahren angepasst, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln muss.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Hierbei wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: 06.02.2025) einschließlich der Begründung (Stand: 06.02.2025) sowie der Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (Stand: September 2024), der Auswirkungsanalyse (Stand: 23.02.2024), der Schalltechnischen Untersuchung (Stand: 23.01.2025) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand: September 2024) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

14.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Bebauungsplans zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 21. März 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Anlage

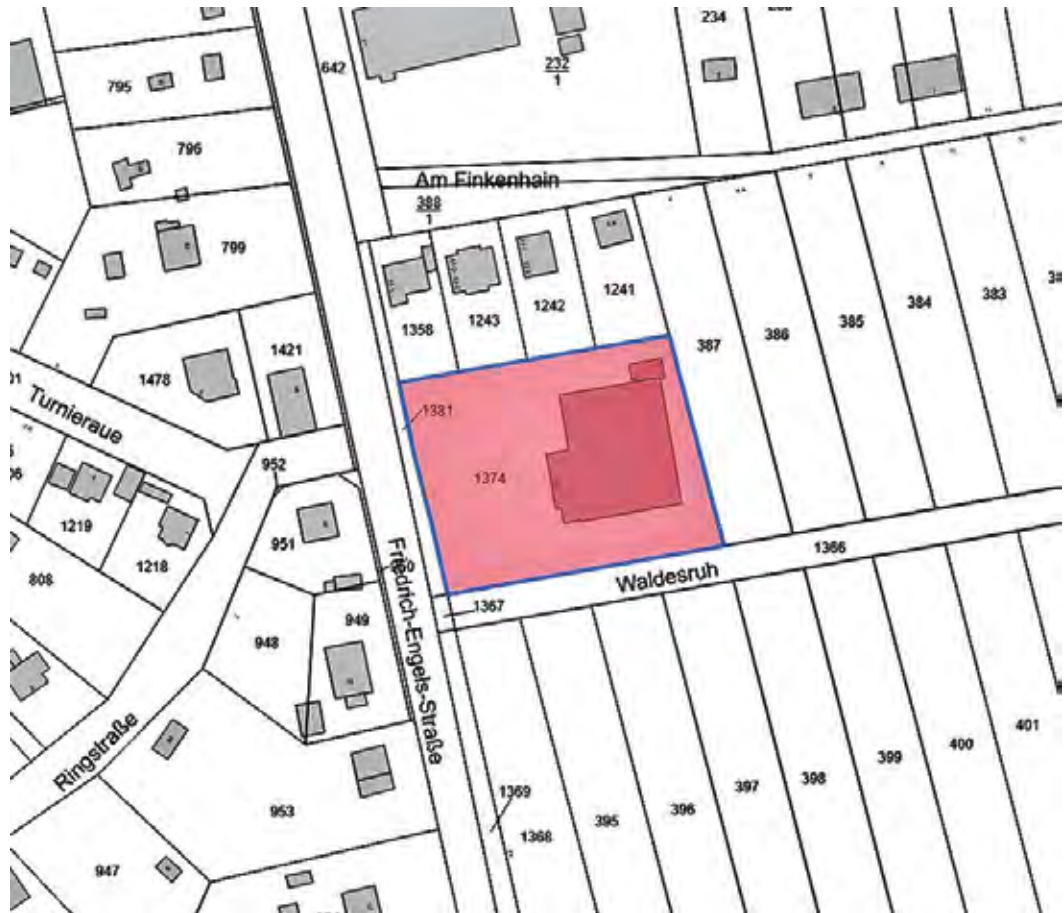
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 20. März 2025 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 21. März 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage**Lage des Plangebiets**

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.03.2025 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide einschließlich der Begründung gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) freigegeben (Bh-30–68/25). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Das Planungsziel ist die standortgerechte Darstellung einer Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandel vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide ist die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Inhalt der 2. Änderung ist die Änderung der Zweckbestimmung der Wohnbaufläche im Bereich des Flurstücks 1374 der Flur 2 in der Gemarkung Borkheide in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“. Außerdem ist es beabsichtigt, einen „Zentralen Versorgungsbereich“ (ZVB) darzustellen (siehe Kartendarstellung), welcher die Voraussetzung des sich im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ ist.

Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Hierbei wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: 06.02.2025) einschließlich der Begründung (Stand: 06.02.2025) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

14.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Flächennutzungsplans zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr

Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des

UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 21. März 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Anlage

Bekanntmachungsanordnung

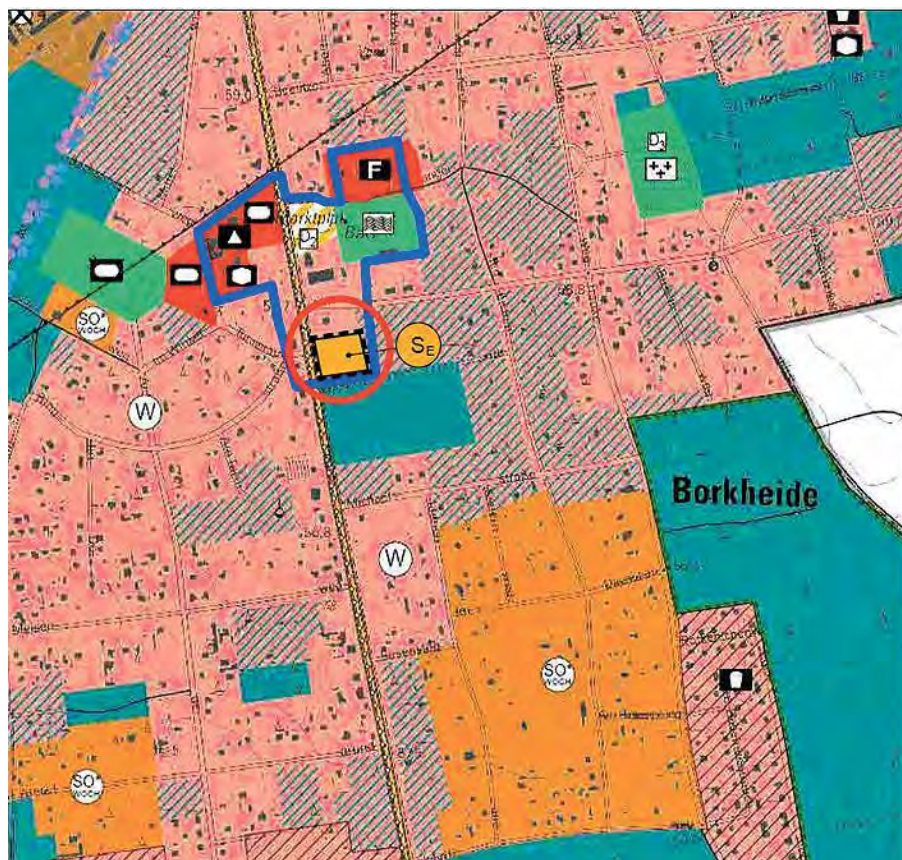
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 20. März 2025 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 21. März 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Anlage

Lage des Plangebiets



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“ der Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“ in der Gemeinde Borkheide einschließlich der Begründung gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) freigegeben (Bh-30–65/25). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Das Planungsziel ist die Erlangung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 919 sowie 923 bis 926 (ehemals Flurstücke 330, 331) der Flur 3 der Gemarkung Borkheide (siehe Kartendarstellung). Alle Grundstücke befinden sich in privatem Eigentum. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 3.000 m². Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Erikaweg, Flurstück 326 (öffentliche Verkehrsfläche)
- im Osten durch die Flurstücke 908, 329/2 und 336
- im Süden durch das Flurstück 338
- im Westen durch die Flurstücke 918, 332/1 und 917.

Im Einzelnen sollen mit der Planung folgende Zielvorstellungen umgesetzt werden:

- Festlegung als allgemeines Wohngebiet, zur zulässigen Art und zum Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Bauweise,
- Grünordnerische Festsetzungen zur Minimierung von Eingriffen und zur Durchgrünung des Plangebiets.

Nach § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung inkl. des integrierten Umweltberichts (Stand: Entwurf, Januar 2025) sowie dem Faunistischen Gutachten (Stand: Januar 2022) ist nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

14.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Bebauungsplans zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichtes (Teil der Begründung), als Fachgutachten sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar und werden mit im Internet veröffentlicht bzw. mit ausgelegt:

Natur- und Artenschutz

- Umweltbericht, Plan-Faktur, 2025
- Faunistisches Gutachten, Büro für Umweltplanungen, 2022

Insbesondere mit Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung sowie mit Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter.

Prognostizierte Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt. Neben den zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ersatzmaßnahmen finden außerhalb des Geltungsbereiches statt. Im Geltungsbereich sind Begrünungsmaßnahmen mit Bäumen sowie eine private Grünfläche zum Erhalt von Bäumen geplant. Vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Aufhängen von Nistkästen werden ebenfalls dargestellt.

Auswirkungen auf Fläche und Boden:

Mit der Umsetzung der Planung kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für Gebäude zur Überprägung der Bodenfunktionen. Diese Funktionen im Naturhaushalt werden eingeschränkt. Mit der dauerhaften Begrünung und der Eingrünung des Geltungsbereiches mit Baumpflanzungen am Standort werden die Bodenfunktionen auf den nicht überbauten Flächenanteilen gestärkt. Mit Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Wasser:

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich nicht. Die Planungsrealisierung ist überwiegend mit anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden, indem weitgehend unversiegelter Boden mit Grundfunktionen der Grundwasserneubildung versiegelt bzw. bebaut werden kann. Funktionsverluste durch die Verringerung der Grundwasserneubildung werden nicht erwartet. Betriebsbedingte Auswirkungen werden nicht erwartet.

Auswirkungen auf das Klima

Die Einwirkungen auf Klima, Luftgüte und Ruhe sind überwiegend von mittlerer Intensität.

Auswirkungen auf den Menschen, das Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Der Siedlungsbereich wird erweitert und bewirkt vorwiegend Änderungen im Schutzgut Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Veränderung des Landschaftsbildcharakters) sind als baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu werten. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung erfolgen über das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und müssen nicht zusätzlich kompensiert werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern werden nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften:

Die Beeinträchtigungen sind anlagebedingt und resultieren aus der möglichen Versiegelung und Befestigung von Flächen und der damit verbundenen Beseitigung von Waldflächen. Die Beeinträchtigungen sind unter der Voraussetzung der angestrebten Nutzung unvermeidbar, werden jedoch durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes gemindert.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:

Für die vorgenannten Schutzgüter wird diese als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vorgenommen. Mit dem Vorhabenträger werden vertragliche Regelungen getroffen.

Stellungnehmer	Themenbezug
Landesamt für Umwelt	Wasserwirtschaft/ Immissionsschutz
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Geologie
Landesamt Forst	Belange Forst
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologi- sches Landesmuseum	Bodendenkmale
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Ziele der Raumordnung
Regionale Planungsgemeinschaft	Regionalplanerische Belange
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Wasser/Abfall/Boden/Altlasten/ Naturschutz/Arten-schutz

Wasser-und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	Wasser
Bürger 1	Hinweis auf Gehölz- und Grünordnung Borkheide

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: **baurecht@amt-brueck.de** bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 21. März 2025

*gez. M. Ryll
Amtdirektor*

Anlage

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 20. März 2025 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Wohnbebauung Erikaweg 36 und 38“ in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 21. März 2025

*M. Ryll
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage**Lage des Plangebiets**

Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Borkwalde und Entlastung der Amtsdirektoren

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 02.04.2025 beschlossen:

Beschluss-Nr. Bw-20-93/25

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Beschluss-Nr. Bw-20-94/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung

des Amtsdirektors Marko Köhler sowie die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des Amtsdirektors Mathias Ryll des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Brück, den 03.04.2025

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 02.04.2025 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2022, werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Borkwalde mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 03.04.2025

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.625.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.399.400,00 €

außerordentlichen Erträge auf	200.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.483.000,00 €
Auszahlungen auf	6.090.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.036.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.705.100,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	446.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	288.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	97.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Nach dem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wieder hergestellt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 320 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 185 v. H. |
| 3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke) | – |
| 4. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf **200.000 €**
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €**
festgesetzt
- 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €**
festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €**
festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **50.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **50.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **50.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €**
festgesetzt.
- 5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 1 und Nr. 4 erfolgen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Produktkonten 36500.785100, 36501.785100 und 57300.785100 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 21.03.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2025 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 03.04.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung) vom 02.04.2025

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung
- § 20 Abs. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Borkwalde in ihrer Sitzung am 02.04.2025 folgende Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Borkwalde, vertreten durch den Amtdirektor des Amtes Brück (nachfolgend Träger genannt), ist Träger von Kindertagesstätten i. S. d. § 14 KitaG. Die Kindertagesstätten werden i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
- (2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft, wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser Kita-Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) Anmeldung:
Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Anmeldeportal des Amtes Brück bzw. in Ausnahmefällen schriftlich bei der Amtsverwaltung Brück, Fachbereich Ordnung und Soziales. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (2) Aufnahme:
1. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze in Verbindung mit §§ 20 Abs. 9 IfSG, 11a KitaG.
 2. Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern offen, die den Rechtsanspruch nachweisen können.
 3. Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Amtes Brück ist nach Prüfung möglich. Hierzu bedarf es einer gesonderten Erklärung der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten der gewünschten Kindertagesstätte.
 4. Die Personensorgeberechtigten können entsprechend dem vorliegenden Angebot eine Kindertagesstätte für ihre Kinder im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht findet jedoch seine Grenzen sofern die Betreuungskapazität (Betrieberlaubnis) ausgeschöpft ist und/oder der Träger das für die Betreuung notwendige pädagogische Personal nicht sicherstellen kann.
- (3) Abmeldung:
Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schriftform bei der Amtsverwaltung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

vier Wochen zum Monatsende.

Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung im Amt Brück an.

- (4) Änderungsmeldung:
Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen sowie sonstiger Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich schriftlich bei der Amtsverwaltung, im Rahmen der Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff SGB I anzuzeigen.

§ 3

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. eine Betreuung in der Kindertagesstätte aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
 2. eigen- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes,
 3. trotz wiederholter Aufforderung der Elternbeitrag nicht gezahlt wird und/oder
 4. die Kindertagesstätte durch den Träger geschlossen wird.
- (2) Im Ausnahmefall behält sich der Träger das Recht einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung vor. In diesem Fall hat der Träger zu begründen, warum es ihm in diesem speziellen Einzelfall nicht zuzumuten ist, die Kündigungsfrist einzuhalten.
- (3) Kommt der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung zur Zahlung des Essengeldes nicht nach, kann der Träger das jeweilige Kind von der Essenversorgung ausschließen. Werden die ausstehenden Essengelder nachgezahlt, nimmt das Kind umgehend wieder an der Essenversorgung teil.

§ 4

Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden.
- (2) Zur Überbrückung von familiären Notsituationen (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) ist eine kurzfristige, tageweise Betreuung von „Gastkindern“ in Ausnahmefällen möglich, soweit die Aufnahmebedingungen dieser Satzung erfüllt werden.
- (3) Besucher- und Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel mit dem vorhandenen Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG sowie die Kapazität der Einrichtung entsprechend der Betriebslaubnis eingehalten werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde.
- (4) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Besucher- bzw. Gastplatzes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5

Pflegekinder

- (1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 33 SGB VIII.
- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes für ein Pflegekind wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 6

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde sind montags bis freitags entsprechend Anlage 1 geöffnet.
- (2) Der Träger beschließt gemäß § 7 KitaG, auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses, über bedarfsgerechte Öffnungszeiten. Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Sommerschließzeiten etc.). Dem Bedarf entsprechend und je nach Verfügbarkeit wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kinder-

tagesstätte eine andere entsprechende Betreuung angeboten.

- (3) Der Träger behält sich, aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften, das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten vor.

§ 7

Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte des Trägers.
- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in den Kindertagesstätten beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Eltern sind nach § 34 Abs. 5 IfSG dazu verpflichtet, der Kindertagesstätte mitzuteilen, wenn ihr Kind an einer nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Im Interesse des Kindes muss die Kindertagesstätte über Besonderheiten bzgl. der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen) unterrichtet werden. Ferner ist die Kindertagesstätte davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Betreuungsleistung nicht in Anspruch nimmt.
- (4) Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder länger als eine Woche aus nicht bekannten Gründen, muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Als entschuldigt gilt ein Kind ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung, wenn die Kindertagesstätte vom Fehlen und dem Grund unterrichtet wurde.

§ 8

Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte des Trägers vorgegeben.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 9

Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 10

Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung) vom 01.01.2023 und die 1. Änderungssatzung vom 08.01.2024 außer Kraft.

Brück, den 04.04.2025

gez. Ryll
Amtdirektor

Anlage 1**zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Borkwalde (Kita-Benutzungsordnung)**

Öffnungszeiten der Kita „Regenbogen“

montags – freitags von 06.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Kita „Eichhörnchen“

montags – freitags von 06.30 bis 17.00 Uhr

Hauptsatzung der Gemeinde Golzow vom 04.03.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 04.03.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Erster Teil: Grundlagen**

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 3 Entscheidungen der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde

§ 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

Dritter Teil: Öffentlichkeit

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6 Bekanntmachungen der Sitzungen

§ 7 sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Funktionsbezeichnung

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Golzow“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Gemeinde Golzow gehören die bewohnten Gemeindeteile Grüneiche, Lucksfleiß, Müggenburg und Hammerdamm.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Golzow ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

2. Einwohnerversammlungen

3. Einwohnerbefragungen

- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 5 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Golzow näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Golzow Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, an der Kommunalarbeit in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch

2. durch offene Beteiligung in der Form

a) Diskussionsrunde,

b) Workshop und

c) Umfragen z. B. über soziale Medien

3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form

a) Diskussionsrunde

b) Workshop und

c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 3 Entscheidungen der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 5.000,- € überschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter (§§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitz der Gemeindevertretung unverzüglich nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaft

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

- (2) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto und zusätzliche Kontaktdaten können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Gemeindevertreters veröffentlicht werden.

Dritter Teil: Öffentlichkeit

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Golzow gemäß § 6 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Homepage/Startseite des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem (RIS) öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 8 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasste Beschlüsse können von jeder Person über die Homepage/Startseite des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht:
- Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3
 - vor dem Haus, Brandenburger Straße 20
 - Gemeindeteil Grüneiche:
Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21
 - Gemeindeteil Lucksfließ:
Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)
- (2) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der

Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung elektronisch übermittelt wurde.

§ 7 sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Golzow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Homepage des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Golzow unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 12.03.2019 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 26.03.2025

*gez. Mathias Ryll
Amtdirektor*

Anlage

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage



**Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch
vom 24.03.2025**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung Planebruch in ihrer Sitzung am 24.03.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

- § 3 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder des Ortsbeirates
- § 5 Bedienstete der Gemeinde Planebruch

Dritter Teil: Ortsteile

- § 6 Bildung von Ortsteilen
- § 7 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Funktionsbezeichnung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen**§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Planebruch“.
- (2) Zur Gemeinde Planebruch gehören die Ortsteile Cammer, Dame-lang-Freienthal mit den bewohnten Gemeindeteilen Damelang und Freienthal und der Ortsteil Oberjünne.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Planebruch ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

**§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13, 19 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohneigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planebruch näher geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Planebruch Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 3 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates teilen dem Vorsitz der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gremiums beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitz der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto und zusätzlicher Kontaktdaten können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Mandatsträgers veröffentlicht werden.

§ 5 Bedienstete der Gemeinde Planebruch (§ 61 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Planebruch.

Dritter Teil: Ortsteile

§ 6 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

In der Gemeinde Planebruch bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff BbgKVerf:

1. Damelang-Freienthal, in den Grenzen der Gemarkungen Damelang und Freienthal
2. Cammer, in den Grenzen der Gemarkung Cammer
3. Oberjünne, in den Grenzen der Gemarkung Oberjünne.

§ 7 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§ 46 BbgKVerf)

- (1) Im folgenden Ortsteil ist ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
 1. Oberjünne mit 3 Mitgliedern
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
 1. Damelang-Freienthal
 2. Cammer
- (3) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

Vierter Teil: Öffentlichkeit

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasste Beschlüsse können von jeder Person über die Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 9 Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Gemeinde Planebruch, öffentlich bekannt gemacht:
 Ortsteil Cammer:
 – an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47
 Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:
 – vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 32
 Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:
 – gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück 56
 Ortsteil Oberjünne:
 – vor der Trauerhalle (am Friedhof)
- (2) Die Aushänge der Sitzungen des Ortsbeirates werden ausschließlich in dem Bekanntmachungskasten des Ortsteils Oberjünne öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung elektronisch übermittelt wurde.

§ 10 sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Planebruch, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthal-

ten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Planebruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 9. März 2020 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 25.03.2025

gez. Mathias Ryll
 Amtsdirektor

Anlage

Anlage



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Table with 2 columns: Tax type and rate. Includes Grundsteuern (a, b) and Gewerbesteuer with rates like 600 v. H., 490 v. H., and 330 v. H.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hebesatzsatzung vom Haushaltsjahr 2020, veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote“ Nr. 13, am 13.12.2019 aufgehoben.

Niemegk, den 19.03.2025

Thomas Hemmerling Amtsdirektor

Sitzung des Ortsbeirates Haseloff-Grabow vom 10.03.2025 Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Verteilung des Ortsteilbudgets 2025

Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets für Grabow wie folgt zu:

Table with 2 columns: Item and amount. Includes Stromkasten Grabow (1.940,00 €) and Inbegriffen sind die einmalige Anschlussgebühr...

Table with 2 columns: Item and amount. Includes Festplatz Grabow (4.000,00 €) and Ortskern Grabow Sanierung Bänke (440,00 €).

Das Ortsteilbudget für Haseloff in Höhe von 6.380,00 € wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Sitzung des Ortsbeirates Niederwerbig-Jeserig vom 16.02.2025 Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Verteilung des Ortsteilbudgets 2025 Niederwerbig-Jeserig

Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets wie folgt zu:

Table with 2 columns: Item and amount. Includes Neujahrsempfang (500,00 €), Fussboden im Schankraum der alten Gaststätte (5.790,00 €), Bank Friedhof Niederwerbig (800,00 €).

Table with 2 columns: Item and amount. Includes Bepflanzung Grünflächen in Niederwerbig (500,00 €) and Aluminium-Fußballtore für Reitplatz (940,00 €).

(* Die Umsetzung wird unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit abgewogen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Sitzung des Ortsbeirates Schlalach vom 11.03.2025

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Verteilung des Ortsteilbudgets 2025 und Restmittel aus 2024

Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets für Schlalach wie folgt zu:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Diesel Rasentraktor Kubota GR2120 | 13.100,00 € |
|--------------------------------------|-------------|

- | | |
|--|-------------|
| 2. Neubau des Unterstandes auf dem Spielplatz
(Dacheindeckung, Pflasterung, Fahrradständer, Pflanzbedarf) | 12.000,00 € |
| 3. Werkzeug/Equipment für den Umbau des Gemeindehauses | 2.000,00 € |
| 4. Outdoor Sportgeräte | 3.000,00 € |

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung der Stadt Niemeck über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck, in ihrer Sitzung am 25.03.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Niemeck (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
Grundsteuer A	770 v. H.
b) für die Grundstücke des Grundvermögens	
Grundsteuer B	520 v. H.
Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Hebesatzsatzung vom Haushaltsjahr 2020 veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“ Nr. 1 am 10.01.2020 aufgehoben.

Niemeck, den 26.03.2025

Thomas Hemmerling
Amtdirektor

Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 18.02.2025

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse

Festlegung der Sitzungstermine 2025

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt nachfolgende Sitzungstermine für 2025:

29.04.2025; 24.06.2025; 07.10.2025; 09.12.2025

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wegenutzungs-/Konzessionsvertrag E.DIS

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages/Konzessionsvertrages Strom, Vertragsbeginn: 08.06.2027, mit der E.DIS Netz GmbH für die Gemeinde Rabenstein/Fläming für einen Zeitraum von 20 Jahren und beauftragt den Amtdirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2025. Gleichzeitig wird die Satzung vom 24.10.2006 aufgehoben. Die künftigen Steuersätze betragen: 1. Hund auf 50 €, den 2. Hund auf 70 € und den 3. Hund auf 100 €.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Sanierung des Dorfteiches Garrey

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt die Sanierung des Dorfteiches Garrey.

Die Sanierung soll zu 100 % aus Fördermitteln realisiert werden.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Funkmast Klein Marzehns, FL 1, FS 61/4

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt auf Grundlage der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung das Angebot der Funkturmbereiberin zur vorzeitigen Pachtverlängerung bis 2063 anzunehmen. Der Beschluss 82/GVRF vom 22.05.2022 wird aufgehoben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst

Neuabschluss Pachtvertrag Gesindehaus auf Burg Rabenstein

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt, das auf dem Gelände der Burg Rabenstein befindliche Gesindehaus auf Grundlage des von der Burg AG mit dem Pachtinteressenten ausgehandelten Pachtvertragsentwurfes zu verpachten. Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtdirektor das Mandat, den Pachtvertrag als gesetzlicher Vertreter für die Gemeinde zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Sitzung des Amtsausschusses am 18.03.2025
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemegk vom 22.02.2022

Der Amtsausschuss beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf vom 03.03.2025 als 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemegk vom 22.02.2022.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jahresabschluss Amt Niemegk 2022

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors 2022

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Sitzung des Amtsausschusses Niemegk am 18.03.2025 gefasst.

Jahresabschluss Amt Niemegk 2022

Der Amtsausschuss Niemegk beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.

Entlastung des Amtsdirektors 2022

Der Amtsausschuss Niemegk erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2022.

Bekanntmachung

Die vorstehenden in der Sitzung des Amtsausschusses Niemegk am 18.03.2025 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 des Amtes Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2022 werden gemäß § 80 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2022 des Amtes Niemegk mit den Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 24.03.2025

Thomas Hemmerling
Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 4.004.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 4.259.400 EUR

außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 4.008.300 EUR
Auszahlungen auf 4.494.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.928.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.802.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 80.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 680.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.900 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**§ 4**

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebener Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 47,00 %

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 80.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammenhängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
4. Mehrerträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).
5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemegk, den 30.10.2024

*Thomas Hemmerling
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2025 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch den Amtsausschuss in der Sitzung am 29.10.2024 beschlossen und durch mich am 30.10.2024 ausgefertigt.

Ich weise darauf hin, dass die vollständige Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk in den Diensträumen der Kämmererei eingesehen werden kann.

Niemegk, 30.10.2024

*Hemmerling
Amtsdirektor*

Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Neue Kraft und frische Energie

Eine Frühjahrskur unterstützt den Organismus dabei, wieder zu neuen Kräften und frischer Energie zu gelangen. Am besten beginnt man mit der Frühjahrskur im März oder April, wenn im Garten das erste Grün sprießt – und nimmt sich ausreichend Zeit: Zwei Wochen sollte man im Minimum einplanen.

Fitness-Tipp

Während einer Frühjahrskur wird konsequent auf Zucker, Alkohol, Koffein und Fleisch verzichtet. Stattdessen wird auf eine leichte, basenbildende Vollwertkost gesetzt, also viel frisches Obst und Gemüse, sowie Salate, Nüsse und Samen. Um den Körper nicht unnötig mit Pestiziden oder Insektiziden zu belasten, sollte man Bio-Produkte bevorzugen.

Frohe
Ostern
und schöne
Frühlingstage
wünscht



ENGH Elektro
Niemegk
GmbH

Werderstraße 2 | 14823 Niemegek
☎ (033843) 622-0 | Fax 622-44
www.eng-niemegk.de

Unterschätzter Zeitvertreib

Spaziergehen ist ein wahrer Allrounder: Schon 30 Minuten täglich verbessern die Herzgesundheit, stärken die Knochen, reduzieren ungesundes Körperfett, kräftigen die Muskulatur und erhöhen Beweglichkeit und Ausdauer.

Fitness-Tipp



Foto: freepik.com

Gewerbetreibende aus der
Gemeinde Wiesenburg/Mark
und Umgebung wünschen
allen Lesern schöne Osterfeiertage!



Energieboost für den Körper

Dieser grüne Smoothie kurbelt die Verdauung an, sorgt für Vitamine und Mineralien und ist ein richtiger Energieboost für den Körper.



Foto: freepik.com

Zutaten für eine Person:

- 1 Handvoll Wildkräuter (z. B. Brennessel, Giersch, Löwenzahn oder andere Frühlingkräuter)
- alternativ Feldsalat oder Blattspinat nehmen
- 250 ml Orangensaft
- 1 kleiner Apfel
- ½ Banane

Alle Zutaten im Mixer zerkleinern und den Smoothie ein bis drei Wochen anstelle des Frühstücks trinken. Kräuter täglich variieren.

Narzissen bleiben besser unter sich

Aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften sollten Narzissen nicht unbedingt mit anderen Blumen in einer Vase stehen. Narzissen produzieren einen giftigen Schleimstoff. Dieser tritt aus dem Stielende aus, sobald man sie als Schnittblumen in eine Vase stellt. Der Schleimstoff heftet sich an die Stielenden der anderen Blumen, verstopft durch

vermehrtes Bakterienwachstum ihre Leitungsbahnen und verhindert so, dass sie Wasser und Nährstoffe aufnehmen können.



Foto: pixabay.com



Liane Rox



Hohenseefeld –
Luckenwalder Str. 5
14913 Niederer Fläming

**ABRECHNUNGS-
DIENST**

für Heizung,
Warm- und Kaltwasser und
Hausnebenkosten

☎ (03 37 44) 89 30
Fax 8 93 35
www.ead-rox.de



Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Fragt ein Hasenbaby seine Mutter: „Wie werden denn eigentlich Menschenbabys geboren?“ Sagt die Hasenmutter: „Der Storch hat sie gebracht.“ – „Aha, und wie wurden wir geboren?“ – „Der Zauberer hat uns aus dem Hut gezogen!“



Foto: freepik.com

Kleine Bewegungseinheiten

Es müssen gar nicht immer die groß angelegte Cardio-Einheit und das Geräte-Training im Fitnessstudio sein – auch kleine Bewegungseineln im Alltag haben schon viele Vorteile für die Gesundheit. Die World Health Organization (WHO) empfiehlt rund 150 Minuten moderate Bewegung und 75 Minuten intensive Bewegung pro Woche, um gesund und fit zu blei-

ben. So beugt man Herz-Kreislauf-Erkrankungen vor und senkt das Risiko für weitere Krankheiten wie Diabetes.



Foto: freepik.com

*Herzliche
Oster- &
Frühlings-
grüße!*



*Ihr Partner
in Elektrofragen*



Elektro Flechsig

GmbH

ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen • Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen • Steuerungstechnik

Ein schönes Osterfest



**Fliesenleger
Meisterbetrieb
Jens Hüther**

Ernst-Thälmann-Str. 12 · 14822 Brück
Tel. 033844/75382 · fliesenhuether@t-online.de
www.fliesenlegermeister-huether.de

Vorsicht, giftig!

Osterglocken, Tulpen, Maiglöckchen und andere Frühblüher sehen zwar hübsch aus, können bei Mensch und Tier aber auch Vergiftungserscheinungen auslösen. Das Maiglöckchen hat zum Beispiel schon mal den Titel „Giftpflanze des Jahres“ bekommen. Alle seine Pflanzenteile sind giftig, vor allem aber Blüten, Samen und junge Blätter. Vorsicht: Die Blät-

ter von Maiglöckchen sehen aus wie die des Bärlauchs, der im Gegensatz zum Maiglöckchen essbar ist.



Foto: pixabay.com

Per Rad durch Potsdams Gärten

Reifen aufgepumpt, Picknickdecke und Proviant eingepackt und schon kann die Tour losgehen zu Potsdams verborgenen Garten-oasen. Auf der Freundschaftsinsel, unweit des Potsdamer Hauptbahnhofs, beginnt die geführte Radtour mit Katja Goldhahn von „Potsdam per Pedales“. Der dortige Staudengarten wurde ganz im Sinne von Karl Foerster angelegt, einem der einflussreichsten deutschen Staudengärtner und Pflanzenzüchter des 20. Jahrhun-

derts. Von der Freundschaftsinsel geht es weiter über den Park Babelsberg mit seinen mächtigen Baumkronen bis zum Karl-Foerster-Schaugarten in Bornstedt.

Die ganze Tour ausführlich beschrieben gibt es unter: www.reiseland-brandenburg.de



Foto: TMB-Fotoarchiv / Matthias Schäfer

Die Jugendkoordinatorin & die Seniorenbeauftragte informieren:



Mit Musik durch das Jahr – Alt und Jung singen gemeinsam

Adelheid Pfnignisdorf und Katharina Lindner starten in diesem Frühjahr ein Gemeinschaftsprojekt gegen die Einsamkeit.

Wir sind beide aktive Mitglieder des Seniorenbeirates Brück und seit Januar dieses Jahres ausgebildete SeniorTrainer des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Wir organisieren gemeinsam mit dem Brücker Seniorenbeirat ein Projekt, das die Stadt Brück zum Klingen bringt und Generationen verbindet.

Wir planen einen Singkreis, in dem

Alt und Jung sich treffen und zusammen singen, miteinander lachen, musizieren und das Beisammensein genießen. Generationsübergreifende

Projekte fördern und gestalten die Kommunikation, das Miteinander sowie das Verständnis füreinander. Gemeinsame Singe-Nachmittage bringen Freude und Herzlichkeit mit sich. Sie lassen die unterschiedlichen Generationen näher zusammenrücken,

prägen die gegenseitige Wertschätzung und verdrängen die Einsamkeit.

Im Mittelpunkt stehen altbekannte Weisen und Klänge der Senioren, aber auch Lieder der jüngeren Generation. Mit ver-

trauten Volksliedern und Schlagern bringen wir den älteren Menschen schöne Erinnerungen an vergangene Zeiten zurück. Die Kinder und Jugendliche erleben die Volkslieder und Geschichten der Alten als Teil ihres kulturellen Erbes. Sie erfahren, wie bereichernd es ist, Teil eines generationsübergreifenden, gemeinsamen Projektes zu werden. Wir setzen uns mit ganzem Herzen dafür ein, dass unser Projekt „Mit Musik durchs Jahr – Alt und Jung singen gemeinsam“ für die Brücker zur Tradition wird und ihnen immer wieder Freude bringt.



Wer Lust hat, sich unserem Projekt anzuschließen, kann sich gern bei Adelheid Pfnignisdorf unter 0173 / 760 68 15 oder Katharina Lindner unter 0152 / 595 094 18 melden.

Katharina Lindner

AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

Jugendkoordinatorin

Frau W. Hanack

Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail:
jugendarbeit@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte

Frau R. Stephan

Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail:
seniorenarbeit@amt-brueck.de

Babybegrüßung im Amt Brück

Im Amt Brück hat sich seit einigen Jahren der Babybegrüßungsdienst etabliert. Diese Aufgabe haben die beiden Familienzentren und Ehrenamtliche, im Auftrag der jeweiligen Kommune (Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und Brück) übernommen.

Mit dem Babybegrüßungspaket erhalten die jungen Eltern kleine Geschenke, Anregungen zum

gesunden Aufwachsen ihrer Kinder und viele Informationen zur Kitallandschaft im gesamten Amt Brück und zu Angeboten für die entsprechende Altersgruppe. Dazu wurde ein Familienordner entwickelt. Er enthält in sehr ansprechender Form all diese Informationen.

Wenn sie, als junge Eltern, jetzt Lust auf das Babybegrüßungs-

paket bekommen haben, melden sie sich einfach bei der Jugendkoordinatorin Frau Wenke Hanack oder im Bürgerservice zu den Sprechzeiten oder per E-Mail: buergerservice@amt-brueck.de.

Martina Lüdeke, Koordinatorin des Eltern-Kind-Zentrums Brück

Die Jugendkoordinatorin & die Seniorenbeauftragte informieren:

Der Wirbelsäulengymnastikverein Borkheide und seine Gesundheitsbuddys des Amtes Brück

Der Wirbelsäulengymnastikverein Borkheide e. V. hat sich runderneuert und sein Programm erweitert.

War er bis zum Jahr 2022 ein Sportverein, der sich für den Gesundheitssport stark machte, hat er sich jetzt seit Oktober 2022 noch stärker an den Bedürfnissen und Wünschen der Menschen vor Ort orientiert und sich über den Pakt für Pflege und das Amt Brück am Projekt Gesundheitsbuddy beteiligt. Nachdem es im Ort bereits einen Sportverein gibt, der sich für sportliche Angebote an Familien, Kinder, Jugendliche in vielen verschiedenen Sportarten richtet, hat der Wirbelsäulengymnastikverein Borkheide e. V. den Gesundheits- und Seniorensport als auch die vierte Lebenshälfte im Blick. Gerade Corona hat gezeigt, dass sich viele Sportler 65+ langsam vom Sport in der Turnhalle zurückzogen haben, da sie sich beim Gruppensport aus welchen Gründen auch immer (gesundheitliche Einschränkungen, Demenz) als Hindernis oder als zu unbeweglich sehen und sich nichtmehr in die Gruppenstunden trauen. Aber auch diese Menschen und ihre Angehörigen wollten wir „Gesundheitsbuddys“ weiterhin erreichen und Teilhabe an Bewegung ermöglichen. Der Pakt für Pflege Brandenburg sowie das Amt Brück stellten 2022 in Borkheide kurzfristig im Mai eine Ausbildung für Gesundheitsbuddys in Aussicht. Es fanden sich zehn begeisterte Teilnehmer, die den Kurs mit 50 Ausbildungsstunden zum Gesundheitsbuddy absolvierten. Aber wie sollte es weiter gehen? Ein Verein musste her! Die zehn Gesundheitsbuddys konnten dann den Wirbelsäulengymnastik-



verein Borkheide e.V. dazu gewinnen, sie unter sein Dach zu nehmen. Die Vorsitzende Renate Sbresny war sofort begeistert. Die Seniorenbeauftragte vom Amt Brück organisierte noch einen zweiten Lehrgang, diesmal in Brück. Seit Sommer 2023 sind wir 18 Gesundheitsbuddys. Beim Landessportbund Brandenburg, welcher das Programm unterstützt, wurde ge-

prüft, wie man die Gesundheitsbuddys in die Satzung integrieren kann. Der Verein konnte nun im Jahr 2023 die Gesundheitsbuddys mit ihrem Zertifikat bei den Pflegekassen zulassen. Sofern man einen Pflegegrad besitzt, übernimmt die Pflegekasse unsere Aufwandsvergütung von 13 Euro je Stunde. Selbstzahler sind ebenso willkommen. Der letzte Lehrgang Gesundheitsbuddys 2024 ist am 22. Mai letzten Jahres in Golzow mit Aushändigung von neun Zertifikaten an „begeisterte Ehrenamtler im Amtsbereich“ zu Ende gegangen. Wir sind jetzt 27 ausgebildete und (im Moment 17 aktive) Gesundheitsbuddys im Amtsbereich Brück. Die Gesundheitsbuddys des Wirbelsäulengymnastikvereins Borkheide e. V. haben im Jahr 2023 schon 240 Ehrenamtsstunden bei Nutzern erbracht. Bis zum Oktober 2024 konnten wir uns über 771 ehrenamtliche Stunden mit unseren Nutzern in bewegten Stunden in freundschaftlicher Atmosphäre freuen. Gesundheitsbuddys sind einmalig in Brandenburg, die Ausbildung und die Idee kommt von der Projektinitiatorin Dipl.

med. päd. & Dipl. geront. Gisela Gehrman, der wir für die immer spannende, informative Ausbildung und Begleitung herzlich danken. Ebenso danken wir dem Amt Brück, den Gemeinden Borkheide und Golzow für die Unterstützung bei der Durchführung unserer Sprechstunden.

Für all dieses Engagement erhielt der Wirbelsäulengymnastikverein im September 2023 die „Sterne des Sports“ in Silber auf Kreisebene, für seine Bemühungen im Bereich Sport für Ältere und um Sportler in der vierten Lebenshälfte auch zu Hause zu bewegen. Am 26.09.2023 wurde der Wirbelsäulengymnastikverein Borkheide e. V. für sein Projekt „Gesundheitsbuddys“ durch den Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland, Herrn Staatsminister Carsten Schneider, in Berlin, An der Alten Försterei ausgezeichnet und erhielt für sein Projekt ein Preisgeld in Höhe von 8.000 Euro. Am Tag des Grundgesetzes, „75 Jahre Grundgesetz“, dem 23. Mai 2024 waren die Gesundheitsbuddys Borkheide /Brück eingeladen, sich im Kanzleramt bei einer Podiumsdiskussion mit zwei weiteren Projekten vorzustellen. Im Juli 2024 wurde die Gemeinde Borkheide mit vielen sportlichen Projekten, darunter auch den Gesundheitsbuddys, mit dem Preis „zweit sportlichste Gemeinde 2023 Brandenburg“ und einem Preisgeld ausgezeichnet.

John Peter Dostal,
Koordinationsleitung
der Gesundheitsbuddys
Amt Brück

Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
11.04.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 09.04.25 unter: 033844 / 62 157
11.04.2025	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664
14.04.2025	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
14.04.2025	11.30 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Gemeindehaus Linthe Teichgasse 8 14822 Linthe	kostenlos, Anmeldung bis 11.04.2025 unter: 0151 / 584 722 45
14.04.2025	16.00 Uhr	Sorbische Ostereier bemalen	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 447
15.04.2025	10.00 Uhr	Tiffanyworkshop	WAT-Raum der Oberschule Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 750 492 oder 0151 / 518 327 48
15.04.2025	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
16.04.2025	9.00 Uhr	Erzählfrühstück für Senioren	Bäckerei Körner An der Plane 1 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
16.04.2025	10.00 Uhr	Fliesen & Geschirr bemalen, Karten gestalten, Makramee	Kellerräume der Oberschule Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 750 492 oder 0151 / 518 327 48
17.04.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Cammer Im Park 2 14822 Planebruch / Cammer	für alle Interessierten, kostenlos
22.04.2025	15.00 Uhr	Nähtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	dienstags, weitere Infos unter: 033844 / 447
22.04.2025	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
23.04.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
25.04.2025	14.00 Uhr	Vortrag eines Weltenbummlers	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
28.04.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
28.04.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
29.04.2025	13.30 Uhr	Radtour nach Dahnsdorf	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
29.04.2025	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
30.04.2025	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@ gmail.com
30.04.2025	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
05.05.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
05.05.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
06.05.2025	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
06.05.2025	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
07.05.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
07.05.2025	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@ gmail.com
07.05.2025	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
09.05.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 10.04.25 unter: 033844 / 62 157



Kochplatten-tour 2025

Für Senioren und Jugendliche zwischen 13-19 Jahren

Wo: Gemeindehaus Linthe
Teichgasse 8

Wann: 14.04.2025

Uhrzeit: 11.30 – 14.00 Uhr

Anmeldung bis 13.04.2025 unter:
Telefon: 033844 / 62157
Telefon: 033844 / 62155
WhatsApp: 0151 / 584 722 45
Email: jugendarbeit@amt-brueck.de
Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de

kostenloses Angebot dank Förderung:



Blut ist einzigartig: Diese wichtigen Aufgaben erfüllt das „flüssige Organ“ im Körper

Rund fünf bis sechs Liter Blut zirkulieren im Kreislauf eines erwachsenen Menschen. Das Blut setzt sich zusammen aus etwa 55 % Blutplasma, also dem flüssigen Bestandteil, und etwa 45 % festen Bestandteilen. Dies sind die Blutzellen, wobei in rote und weiße Blutkörperchen und die Blutplättchen unterschieden wird. Was sind die Hauptaufgaben der lebensnotwendigen Flüssigkeit „Blut“?

- Versorgung von Organen und Gewebe mit Sauerstoff und Nährstoffen
 - Entsorgung von Kohlendioxid und anderen „Abfallprodukten“ der Körperzellen
 - Wärmeregulation im Körper
 - Transport von Hormonen und weiterer Botenstoffe für die Verteilung wichtiger Informationen im Körper
- Abwehr von Krankheitserregern
 - Blutstillung bei Wunden
- Während früher das sogenannte „Vollblut“ transfundiert, also übertragen wurde, werden Blutspenden heute immer in die Blutbestandteile aufgetrennt, die dann je nach Bedarf beim Patienten eingesetzt werden können. Dies erlaubt den gezielten und sparsamen Einsatz für eine effiziente Behandlung. Zum Einsatz kommen dabei Konzentrate aus roten Blutkörperchen, aus Blutplättchen und das Blutplasma. Da die aus dem Vollblut gewonnenen Präparate nur eine kurze Haltbarkeit von teilweise wenigen Tagen haben, ist das kontinuierliche Engagement von Blutspenderinnen und -spendern für viele Patienten lebenswichtig.

Um die Patientenversorgung auch **rund um die Osterfeiertage** sicherstellen zu können, bietet der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost **an einigen Spendeorten Blutspendeterminen am Karsamstag, 19. April 2025**, an.

In dem Podcast „500 Milliliter Leben“ des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost informiert ein Mediziner des Blutspendedienstes in der Episode „Das flüssige Organ – Was unser Blut alles kann“ auf verständliche und unterhaltsame Weise über die Bestandteile des Blutes und deren Aufgaben im menschlichen Körper.

<https://www.blutspende.de/podcast> oder <https://www.blutspende.de/magazin/von-abis-0/podcast-blut-das-fluessige-organ>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um **Terminreservierung** gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin www.blutspende.de/magazin oder im Podcast „500 Milliliter Leben“ www.blutspende.de/podcast zu finden.

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt am 14. April, Bad Belzig, Kulturzentrum, Weitzgrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig von 15.00 bis 19.00 Uhr

DER KREATIVE OSTER - PLANER

DIENSTAG, 15.04.
T-Shirt Druck
15:00 - 17:00
Im Jugendraum Borkheide

DONNERSTAG, 17.04.
T-Shirt Druck
15:00-17:00
IM JUGENDRaum BORKWALDE

DIENSTAG, 25.03.
Osterbasteln
15:00 - 17:00
IM GEMEINDESaal BORKWALDE
• WOLLSCHARE, WOLLHASEN UND BUNTE HÄHNER
ES WIRD UM ANMELDUNG GEBETEN
FZ.BH-BMWSTIFTUNG-JOB.DE

DIENSTAG, 15.04.
Tiffanyworkshop für Familien
10:00 - 15:00 UHR
IM WAIT-RAUM DER OBERSCHULE
• GLAS SCHNEIDEN, SCHLEIFEN UND LÖTEN
ES WIRD UM ANMELDUNG GEBETEN
EKZZ: 750492
SCHULSOZIALARBEIT: 0151/24271247 ODER 0151/51832745

FREITAG, 05.04.
Lätzchen bemalen
09:30 - 11:00 UHR
IM GEMEINDESaal BORKWALDE
• IM RAHMEN DER OFFENEN KRÄBELGRUPPE GESTALTEN WIE BABYLÄTZCHEN.
UM ANMELDUNG WIRD GEBETEN
FZ.BH-BMWSTIFTUNG-JOB.DE

MITTWOCH, 16.04.
Kreativworkshop
10:00 - 15:00 UHR
KELLERRÄUME DER OBERSCHULE
• KARTEN GESTALTEN
• MARGARITE KÄPFEN
• FLIESEN ODER GESCHÜRZ BEMALEN
ES WIRD UM ANMELDUNG GEBETEN
EKZZ: 750492
SCHULSOZIALARBEIT: 0151/24271247 ODER 0151/51832745

FREITAG, 11.04.
Bäcken und Basteln
BEGINN 16:00 UHR
IM JUGENDRaum DAMIELANG
• OSTERLÄTZCHEN BÄCKEN
• WINDLICHTER GEBÄSTELT
DER VEREIN AGERBÖLER EV. LÄDT ALLE KINDER UND JUGENDLICHEN EIN

FREITAG, 18.04.
Flammkuchen backen
BEGINN 17:00 UHR
IM JUGENDRaum DAMIELANG
• WIR BÄCKEN UNSERE EIGENEN FLAMMKUCHEN, FÜR JEDEN GESCHMACK IST ETWAS DABEI
DER VEREIN AGERBÖLER EV. LÄDT ALLE KINDER UND JUGENDLICHEN EIN

MONTAG, 14.04.
Serbische Ostereier bemalen
16:00 - 18:00 UHR
IM MEHRGENERATIONENHAUS
• IM RAHMEN DES LANGEN KORB- UND JUNGENTREFFS VON MGH BRÜCK
INFORMATIONEN UND ANMELDUNG UNTER 0338/447447 ODER MEHRGENERATIONENHAUS/BAWO-POSTDAMME

NOTES
Osterkörbchen in Brück
VOM 01. BIS 10. APRIL WERDEN OSTEREIER IM BRÜCK UND DEN OSTERSTELLEN VERSTECKT. HALTET DIE AUGEN OFFEN UND SUCHT SIE. WENN IHR EINIG GERÄTEN HABT, DEKORIERT ES UND GEBT DAS EI IM CAPE AM BAHNHOF AB. DORT BEKOMMT IHR AUCH EINE OSTERBERATSCGUNG.
AB 15. APRIL KÖNNEN DIE OSTEREIER IM "OSTERWACHSCHLAUM" VOR DEM AMTSGEBÄUDE BEHANDERT WERDEN. DIES IST EINE AKTION DES EKZZ

Diese Aktion ist ein Sozialraumprojekt aller Jugendsozialarbeiter im Amt Brück

Veranstaltungskalender Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
12.04.	–	Nine Feet Thunders		Gaststätte „Zum Wiesengrund“	
12.04.	13:17 Uhr	Zweiter Kirschblüten Flohmarkt	Flohmarkt für Kinderbekleidung und Spielzeug sowie Kleidung für Erwachsene und vieles mehr. Natürlich gibt es auch Kaffee und Kuchen.	Karl-Friedrich-Straße in Brück	
14.04.	10:00 Uhr	Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“	Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen Das Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“, von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3	Borkheide	dfb Basisgruppe
17.04.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga I Erweiterte Grundlagen	Sie erlernen klassisches Hatha-Yoga nach der Tradition von Swami Sivananda. Ha (Sonne) und Tha (Mond) stehen für die Gegensätze Anstrengung-Entspannung, Kraft und Stille. Es geht um das Spüren des eigenen Körpers. Sie stärken Ihre Muskeln, erhöhen Ihre Flexibilität und steigern Ihr Wohlbefinden und finden Entspannung. Atemübungen (Pranayama) und Körperstellungen (Asanas) helfen den Körper zu harmonisieren. Es werden Meditationstechniken gezeigt, zur Entspannung und Beruhigung des Geistes sowie zur Übung von Präsenz und Fokussierung. Zusätzlich gibt es kleine theoretische Inputs zum Thema Yoga. Basiskenntnisse vom Yoga sind erwünscht. 9x Do Anmeldungen unter: Tel. 033841 45430 E-Mail: info@kvhs-pm.de www.kvhs-pm.de	AWO, Ernst-Thälmann-Straße 58, 14822 Brück	Kreisvolkshochschule PM
19.04.	–	Osterfeuer Golzow		Brennereigelände, Golzow	Golzower Kultur- und Dorfverein e. V.
19.04.	–	Osterfeuer Trebitz		Festwiese Trebitz	Feuerwehr- und Traditionsverein Gömnigk/Trebitz e. V.
19.04.	–	Ostern an der Feuer-schale Damelang		Damelang	Ackeröler Planebruch e. V.
19.04.	–	Osterfeuer Freienthal		Freienthal	Feuerwehrverein Freienthal e. V.
22.04.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: ☎ (033844) 52236 ☎ (0173) 2176750 E-Mail: m.schimanowski@amt-brueck.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück
30.04.	–	Maibaum aufstellen		Festwiese Trebitz	Feuerwehr- und Traditionsverein Gömnigk/Trebitz e. V.
30.04.	–	Maibaum-Aufstellung		Marktplatz Borkheide	Freiwillige Feuerwehr Borkheide – Stützpunktfeuerwehr
01.05.	–	Waldbadlauf		Waldbad Borkheide	Waldbad Borkheide
01.05.	–	Maibaum aufstellen		Freienthal	
01.05.	–	Maibaum aufstellen		Damelang	
01.05.	–	Maibaum aufstellen		Cammer	
01.05.	–	Maifest		Gemeindehaus Dame-lang	Damelanger Fastnachts- und Freizeitverein DFFV e. V.
04.05.	–	Golzow-Lauf		Sportplatz Golzow	Golzower Kultur- und Dorfverein e. V.
06.05.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: ☎ (033844) 52236 ☎ (0173) 2176750 E-Mail: m.schimanowski@amt-brueck.d	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück

Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Topf-Narzissen auspflanzen

Narzissen, die im Topf gekauft wurden, können nach der Blüte auch ins Beet, in einen Kübel oder den Balkonkasten ausgepflanzt werden. Die Kurzanleitung dafür lautet: Die verblühten Narzissen direkt nach der Blüte aus dem Topf nehmen und in den Garten setzen. Dazu einfach vertrocknete Blüten und trockene Stiele entfernen, Pflanzloch graben und die Narzissen ca. zehn Zentimeter tief einpflanzen. Wichtig dabei: Das Grün nach der Blüte nicht abschneiden. Die welken Blätter sorgen für die

Nährstoffversorgung der Zwiebel – und damit für die nächste Blüte im kommenden Frühjahr.

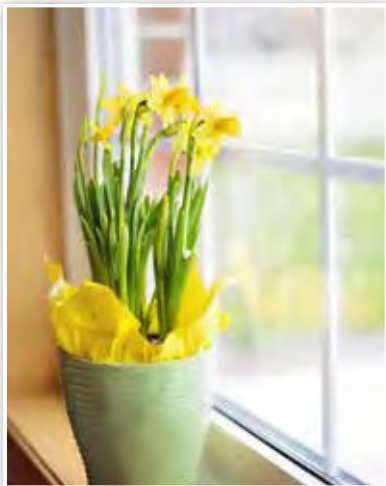


Foto: pixabay.com

Für Bewegungshungrige

Inlineskating, Fahrradfahren, Rollschuhfahren oder Longboards – der **Fläming-Skate** ist ein Eldorado für Bewegungslustige, die gerne Strecke machen wollen. Fläming-Skate ist die Bezeichnung für ein umfangreiches Wegesystem im Landkreis Teltow-Fläming, das speziell für die Bedürfnisse von Inlineskatern konzipiert wurde, jedoch auch von Radfahrern und anderen Rollsportlern genutzt werden kann. Der Asphalt ist eben und superglatt und optimal für alles, was rollt. Ideal, um mit Kindern erste Fahrradtouren zu machen oder die neuen Inliner auszuprobieren – ganz ohne störenden Autoverkehr. Der Flaeming-Skate führt durch

Längen sind möglich – der kürzeste mit ca. elf oder der längste mit ca. 95 Kilometern.

INFO
www.flaeming-skate.de

Anreisetipp: Mit RE3 und RE4 gelangt man zu unterschiedlichen Startpunkten des Flaeming-Skates, z. B. nach Luckenwalde, Jüterbog, Oehna, Zellendorf, Niedergörsdorf und Blönsdorf.

Darüber hinaus existieren in fast jedem Ort am Flaeming-Skate Rufbus-Haltestellen. Die Kleinbusse fahren die Bahnhöfe Jüterbog und Luckenwalde an und sollten zwei Stunden vorher bestellt werden.

Wälder, an Wiesen und Felder vorbei und ist zwei bis drei Meter breit. Rechts und links entlang der Strecke kann man in Gasthäuser einkehren, baden gehen und Vögel beobachten. Mehrere Rundkurse mit unterschiedlichen



Tipp

Foto: wikimedia.org

Wir wünschen sonnige Osterfeiertage

IRB Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beraten / Messen / Prüfen

Baugrundgutachten • Feld- und Laborprüfungen
Tragfähigkeitsmessungen • Verdichtungsnachweise
AVV • EBV • BBodSchV • PN98 • DWA-A138-1

Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beelitzer Straße 11
14822 Borkheide

Tel: 033845 / 47 30
Fax: 033845 / 47 32 08
Web: www.ib-ruetz.de
E-Mail: info@ib-ruetz.de

Rückwärts geht's auch!

Schon wenige Minuten des Rückwärts-Gehens können sehr positive Effekte auf die körperliche und geistige Gesundheit haben. Man sollte allerdings vorsichtig beginnen und idealerweise mit einem Trainingspartner, der die Aufmerksamkeit nach „vorne“ richtet.

Fitness-Tipp



Foto: eatsmarter.de



Ich wünsche Ihnen erholsame Feiertage und freue mich weiterhin gemeinsam mit Ihnen, Ihre Immobilienwünsche zu realisieren.

m² Immobilien Potsdam-Mittelmark
Stephanie Lehmann
Dorfstraße 60c, 14822 Mühlenfließ/OT Nichel
sl@m-quadrat-immobilien.de
m-quadrat-immobilien.de
T: 033843 - 159 03 6
M: 0163 - 569 26 59

m²
M-QUADRAT IMM



Frühlingsfest in Planebruch

Am Samstag, den 26. April findet von 13 bis 18 Uhr das 10. Frühlingsfest des Tourismusvereins Zauche-Fläming in FREIENTHAL am Gemeindehaus statt.

Es wird wieder ein buntes Fest der Vereine mit vielen Vorführungen. Auf der Bühne sind die AWO-Tänzer und die Line Dance Gruppe Happy Boots zu sehen, die Chaos Kids und die Konfetti Kids des Brücker Karnevals Clubs sowie die Trappenhühner und die Crazy Girls des Dame-langer Fastnachts- und Freizeitvereins.

Das Präventionsteam der Brandenburger Polizei bietet eine kostenlose Fahrradcodierung an, des Weiteren gibt es Informationen zu Essen aus der Region, Wolle und Flachs, Töpfern.



Vor Ort sind Feuerwehr, Naturbad und DLRG, Kitaverine basteln mit den Kindern, nachdem sie auf dem Karussell rundgedüst sind.

Natürlich wird auch der innere Körper gut versorgt: es gibt Grilltes, Backschwein, Steinofenpizza, Waffeln, Kaffee und Kuchen und Kartoffelpuffer.

**Wir freuen uns auf Sie!
Der Eintritt ist frei.**

*i. A. Kai Fröhlich
Öffentlichkeitsarbeit/
Tourismus*

Wiesenburg: „Pflege vor Ort“ am Start

Das Projekt „Pflege vor Ort“ ist in der Gemeinde Wiesenburg/Mark angelaufen. Ziel ist es, Senioren, Menschen mit Pflegebedarf und ihren Angehörigen weiter eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im ländlichen Raum ist das nicht immer einfach. Hier setzt das Projekt an, welches über das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) im Rahmen des Paktes für Pflege gefördert wird. Ich darf mich in diesem Rahmen als Seniorenbeauftragte für das Projekt „Pflege vor Ort“ in der Gemeinde Wiesenburg/Mark vorstellen.

Mein Name ist Bärbel Kraemer, ich bin 62 Jahre alt. Seit 2024 bin ich für das Projekt „Pflege vor Ort“ auch in Bad Belzig tätig und bringe dadurch Erfahrungen in diesem Aufgabenbereich mit. Das Projekt ist bis zum 30. Juni 2025 befristet, wir hoffen jedoch auf den Fortbestand. Aktuell versuche ich, das Projekt „Pflege vor Ort“ auch in Wiesenburg und den Ortsteilen bekannt zu machen und Kontakte zu knüpfen,

damit die Idee dahinter mit Leben gefüllt werden kann. Dazu müssen u. a. Bedarfe in Bezug auf Teilhabe, Mobilität und Informationsvermittlung erfasst werden, um neue Angebote zu entwickeln. Ob mobiles Seniorenkaffee oder Vorträge zu bestimmten Themen.

Ein erster Termin steht bereits fest. Senioren aus Wiesenburg/Mark und den Ortsteilen sind zu einem **Vortrag zum Thema Kriminalitätsprävention** eingeladen. Die Veranstaltung findet am **15. April 2025, 10.00 Uhr** in der **Wiesenburger Kunsthalle** statt. Als Referentin wird Frau Lindauer-Schulze von der Polizeiinspektion Brandenburg erwartet.

Im Anschluss an den Vortrag besteht Gelegenheit, mit mir ins Gespräch zu kommen. Sie erreichen mich auch per Mail: kraemer.gemeinde@wiesenburg-mark.de



Sommerfußballcamp 2025 in Niemegek

In den Sommerferien vom 25.08. bis 29.08.2025 veranstaltet die Fußballschule Awizio gemeinsam mit dem FSV Grün-Weiß Niemegek ein tolles Sommerfußballcamp im Niemecker Waldstadion. Alle fußballinteressierten Mädchen und Jungen im Alter zwischen 5 und 14 Jahren sind herzlichst dazu eingeladen. Dabei erhalten die Nachwuchstalente täglich von 09.30–15.30 Uhr ein modernes und vielseitiges Fußballtraining von erfahrenen Lizenztrainern. Außerdem dürfen sich alle Camp-teilnehmer jeden Tag über ein warmes Mittagessen, Pausensnacks, Obst, Gemüse und ausreichend Getränke freuen.

Damit keine Langeweile aufkommt sorgt eine Fußballolympiade, verschiedene Wettbewerbe (wie Torschusshammer, Jonglieren und Torwand schießen) und viele weitere Spielformen für reichlich Abwechslung. Darüber hinaus wird es digitale sportliche und fußballerische Leistungsanalyse mit Hilfe modernster Technik (Sportstation 2) für die Nachwuchstalente geben! Am letzten Tag rundet ein großes Abschlussturnier und die

Siegerehrung das Trainingslager ab und dort werden alle Camp-teilnehmer mit einer Erinnerungspokal sowie einer Teilnehmerurkunde (Fußballzeugnis) uvm. ausgezeichnet! Obendrein wird es für die Wettbewerbssieger und dem Camp-Champion noch einen Extrapokal geben. Der Teilnehmerpreis beträgt 179 € pro Person und beinhaltet die oben aufgeführten Leistungen! Zusätzlich kann ein Trikotset (zzgl. 30 €), ein Ziptop (zzgl. 35 €) oder eine Allwetterjacke (zzgl. 40 €) samt Bedruckung (zzgl. 5 € je Name oder Nummer), ein Abholservice (zzgl. 50 €) und die FSA-Trinkflasche (zzgl. 10 €) dazu gebucht werden!

Für ihre Treue erhalten alle Camp-teilnehmer aus 2024 sowie die Mitglieder der Fußballschule Awizio einen Rabatt von 10 €!

Anmeldungen sind bis zum 13.07.2025 bei Christian Awizio unter Tel.: 0176.34976321 oder per Mail: christian-awizio@web.de oder auf der Homepage <https://www.fussballschule-awizio.de/> möglich.

Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Pflichtteilergänzungsansprüche wenn Schenkung länger als zehn Jahre zurückliegt

Um für nächste Angehörige eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu sichern, wurde das Pflichtteilsrecht geschaffen. Dieses geht nicht nur vom Nachlass aus, der beim Tode vorhanden ist, sondern bezieht sich auch auf Gegenstände, die der Verstorbene in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod verschenkt hat. Das Gesetz sieht hierbei eine sogenannte Abschmelzung vor, wonach die Gegenstände mit jedem Jahr, das bis zum Sterbefall vergangen ist, mit 10 % weniger Wert angesetzt werden, bis sie nach zehn Jahren ganz aus der Pflichtteilergänzung herausfallen.

Fraglich ist, ob auch Gegenstände in die Pflichtteilergänzung einzu-beziehen sind, wenn die Schenkung länger als zehn Jahre zurückliegt, z. B., wenn sich der Erblasser ein Nießbrauchsrecht oder Wohnungsrecht vorbehalten hat.

Hierzu hatte das OLG München mit Urteil vom 08.07.2022 zum AZ 33 U 5525/21 zu befinden. Vorliegend hatten Geschwister zu 1/3 ihren verstorbenen Vater beerbt. Ein Bruder machte gegen seine Schwester eine Pflichtteilergänzungsanspruch geltend, da der Vater ihr zu Lebzeiten ein Haus geschenkt hatte und der Nachlass seiner Auffassung dadurch völlig ausgehöhlt war. Die Schwester wandte gegen diese Ansprüche ein, dass die Übertragung bereits mehr als zehn Jahre zurückliege, worauf der Bruder vortrug, die Zehnjahresfrist gelte vorliegend nicht, weil sich der Vater ein alleiniges

Wohnungsrecht an allen Räumen des Hauses vorbehalten hatte. Das Gericht schloss sich dem Vortrag des Bruders an. Die Zehnjahresfrist gilt nicht nach Auffassung des Gerichts bei vollständigem Wohnungsrecht vorbehalten. Der Bundesgerichtshof hatte bzgl. des vollständigem Nießbrauchs an einem Grundstück schon so entschieden. Das OLG München entschied, dass dem ein Wohnungsrecht vorbehalten, jedenfalls dann gleichsteht, wenn der Erblasser weiterhin die gesamte relevante Wohnfläche des Hauses benutzen kann. Ein Unterschied zwischen einem eingeräumten Wohnungsrecht und einem Nießbrauch, der darüber hinaus zu einer Überlassung der Räume an Dritte berechtigen würde, sei dann so gering, dass die Fälle gleich zu behandeln seien und Pflichtteilergänzungsansprüche bestünden.

Rechtsanwalt Seehaus ist als Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro in Werder Mo.–Do. von 8.00–18.00 Uhr und Fr. 8.00–15.00 Uhr unter Tel. 03327/ 569 511 und im Büro in Bad Belzig Mo.–Do. von 9.00–18.00 Uhr und Fr. 9.00–15.00 Uhr unter Tel. 033841/ 60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.

Vorfreude auf Saisongemüse

Manches Obst und Gemüse hat nur sehr kurze Saison. dessen Saison traditionell am 24. Juni zu Ende geht.

Umso größer ist die Vorfreude darauf! Im März sprießt der Bärlauch in den Wäldern, kurze Zeit darauf ist der erste Rhabarber erntereif und je nach Wetterlage wird ab Mitte, Ende April der Spargel angestochen,



Foto: pixabay.com

Schöne Osterfeiertage!

Eine lustig, beschwingte Fahrt in den Frühling wünscht Ihnen



SUV Borgward Vertrieb + Service

Informieren Sie sich bei:

www.diboservice.de

DIBO SERVICE
KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS

Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“



14822 Damelang • ☎ 033844-50007
14797 Lehnin • ☎ 03382-732914
E-Mail: info@diboservice.de

Ruhephasen einplanen

Ausreichend Bewegung an der frischen Luft gehört zur Frühjahrskur wie das Ei zum Osterbrunch: Täglich eine Stunde spazieren regt den Kreislauf an und erhöht die Sauerstoffzufuhr. Wichtig ist auch, dass man sich während des Kurens Ruhe gönnt. Denn für den Körper ist das Detoxen ein anstrengender Prozess, der ihn vorübergehend schwächt, langfristig aber stärkt. Neben einer konsequenten Ernährung können nach Gutdünken diverse flankierende Wohlfühlmaßnahmen getroffen

werden: Körperreinigungs-Rituale wie das Abbürsten mit dem Seidenhandschuh oder Massagen unterstützen den Zell-Stoffwechsel und fördern das Ausleiten. Ebenso können Leberwickel, Lymphdrainagen oder Yoga gute Dienste tun.



Foto: freepik.com

SEEHAUS & SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p>SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p>	<p>JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN- UND SOZIALRECHT</p>
--	---

KANZLEI WERDER:
LUISE-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

*Ein fröhliches
Osterfest*

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDERGERSTR. 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

www.seehaus.schulze.de • info@seehaus-schulze.de

23. Blumenmarkt in Wiesenburg am 11. Mai von 10 bis 17 Uhr

„Blumen sind das Lächeln
der Erde.“

Der Schlosspark Wiesenburg lächelt derzeit aus ganzem Herzen – überall leuchten die Krokusse, die Winterlinge, aber auch die zahlreichen Schneeglöckchen. Nicht mehr lange, dann werden die ersten Frühlingsboten durch die Narzissen abgelöst.

Die Vorbereitungen für den Blumenmarkt laufen auf Hochtouren. Viele bekannte, aber auch neue Blumen-, Pflanzen-, Gartenhändler und zahlreiche Kunsthandwerker haben zugesagt. Das Last-Minute-Geschenk für den Muttertag ist damit in jedem Fall gesichert!

Freuen Sie sich auf:

- Landhandel Wiesenburg, Wiesenburg
- Tee & Café Cult, Burg
- Floristik Fröhlich, Rathenow
- Gartenbaubetrieb Wallwitz, Zerbst

- Gärtnerei Neubauer, Oranienbaum-Wörlitz
- Lubias Blüten, Lübnitz
- Heucherawelt Niels Gade, Stahnsdorf
- Korbmachermeister, Mike Heßler
- Ortmanns Schmiede, Treuenbrietzen
- Gartendekoration Michaela Uhlendorf, Kranepuhl
- Wiesengrund Verlag, Wiesenburg
- und viele mehr.

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist für die Ausrichtung des Blumenmarktes u. a. auf Spenden angewiesen. Eine Vielzahl von Spenden sind bereits eingegangen und erlauben uns die Planungen insbesondere für das Begleitprogramm fortzusetzen. An dieser Stelle bereits ein dickes Dankeschön an unsere diesjährigen Sponsoren und Spender! Wer uns in diesem Jahr

auch gerne finanziell unterstützen möchte, überweist einfach den entsprechenden Wunschbetrag unter der Angabe des Verwendungszweckes „Spende Blumenmarkt 2025“ an die Gemeindekasse.

IBAN:

DE72160500003655053737

BIC: WELADED1PMB

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Eine Spendenquittung wird Ihnen ausgestellt.

Der Umwelt zu Liebe verzichtet der Blumenmarkt komplett auf Plastik – bringen Sie daher gerne Ihre eigenen Beutel für den Pflanzen- und Blumenkauf mit. Wir werden auch in diesem Jahr versuchen, zusätzlich einen Transportdienst mit Bollerwa-



gen & Co einzurichten. So können Sie nach Herzenslust shoppen und Ihre Einkäufe ganz bequem bis zu Ihrem Fahrzeug bringen lassen. Halten Sie in jedem Fall Ausschau nach unserem Blumentaxi!

Im Bereich Gaumenschmaus wird an diesem Tag auf der abwechslungsreichen Food-Area jeder wieder auf seine Kosten kommen. Bei zahlreichen Aktionen für Kinder und einem abwechslungsreichen Programm möchten wir mit Ihnen zusammen einen schönen Muttertag verbringen.



Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Reicht die erste Frühjahrs-sonne?

Kaum scheint im Frühjahr die Sonne, zieht es viele Menschen nach draußen. Aber wie stark ist die Sonne jetzt – bildet der Körper schon ausreichend Vitamin D? Leider nein. Denn obwohl die Sonne auch in den Frühjahrsmonaten ohne Zweifel gut tut und fröhlich stimmen kann, reicht sie in Deutschland nicht aus, um eine nennenswerte körpereigene Vitamin-D-Produktion anre-

gen zu können. Von Mitte Oktober bis Ende März ist der Einfallswinkel der Sonnenstrahlen einfach zu flach – selbst mittags.



Foto: pixabay.com

Speicherorgane mit Energievorrat

Frühblüher sind wahre Überlebensprofis und trotzen Kälte und Frost dank ihrer besonderen Beschaffenheit. So verfügen sie beispielsweise über Speicherorgane wie Knollen und Zwiebeln, in denen Energie vorrätig ist. Diese gespeicherte Energie ist für den frühen Blütezeitpunkt notwendig. Im Frühjahr reicht aufgrund mangelnden Sonnenlichts die

Fotosyntheseleistung allein nicht aus, um Triebe, Blüten und Blätter sprießen zu lassen.



Foto: freepik.com

Wichtige erste Nahrungsquelle

Frühblüher sind die Pflanzen, die als erste im Jahr ihr Laub und ihre Blüten bilden. Sie wachsen bereits im Winter mit den ersten warmen Sonnenstrahlen und blühen bis in den Frühling hinein, also etwa von Mitte/Ende Februar bis Mai. Somit stellen sie für nektar- und pollen-

suchende Insekten die Nahrungsquelle früh im Jahr dar.



Foto: pixabay.com



Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelletheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur



Öfter mal die Treppe nehmen

Treppensteigen wirkt sich positiv auf das Herzkreislauf-System aus und steigert so den Effekt des Spazierengehens immens. Wer in seinem Umfeld keine oder nur wenig Treppen hat, um diese in seine Route einzubauen, kann alternativ die Stufen im eigenen Haus zu Beginn und/oder zum Ende seines Spaziergangs als Booster integrieren.

Fitness-Tipp



Foto: pixabay.com

Freizeit auf dem Wasser erleben

Tipps für Anfänger und Freizeitkapitäne gibt es auf 22 Seiten im Hausboot-Guide der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH. Dazu gehören Informationen zu Lieblingsrevieren, Touren,



Seemannsknoten, Packlisten und vieles mehr.

Zudem gibt es inspirierende Blogs, Videos, Tipps und Möglichkeiten zur online Buchung unter:

www.reiseland-brandenburg.de/wasser

*Herzliche
Oster- &
Frühlings-
grüße!*

**Maurermeister
Thomas Schäl**

14823 Groß Marzehns | Schulstraße 2a
Tel. (03 38 48) 6 00 11
Mobil 0173/632 46 93



Veranstaltungskalender Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09:00 Uhr–11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	16:00 Uhr– 17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 – 6 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09:00 Uhr– 11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	13:30 Uhr– 16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	16:00 Uhr– 17:00 Uhr	DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	09:00 Uhr– 12:00 Uhr	offene Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30 Uhr– 16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16:00 Uhr–17:30 Uh	Schachclub für Kinder und Jugendliche	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	09:00 Uhr– 11:00 Uhr	Familienprechzeiten/Elternberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag	11:00 Uhr– 13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen (alle 14 Tage)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	15:00 Uhr– 17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30 Uhr–17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
Montag-Freitag	08:00 Uhr– 16:00 Uhr	Kartoffeln, direkt von hier – Hofverkauf	Landgut Reppinichen	Landgut Reppinichen
Montag-Freitag	09:00 Uhr– 17:00 Uhr	Hofladen	Gut-Schmerwitz	Gut-Schmerwitz
Jeden Samstag und Sonntag	09:00 Uhr– 15:00 Uhr	„Transformation“ Fotoausstellung	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg/Mark
Jeden Samstag und Sonntag	11:00 Uhr– 17:00 Uhr	Begegnungen: Fotografie und Malerei – zwei Kunstformen, eine Geschichte	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
11.04.	19:30 Uhr– 22:00 Uhr	Konzert Mandro Kara	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
12.04.	–	Wenn Orte sprechen-BRACHLAND – Theaterstück	Planetal OT Dahnsdorf	ARTHOK – Veranstaltungsort & Produktionszentrum in Dahnsdorf
12.04.	08:45 Uhr	6. Reetzer HARDENDURO	Reetz	MSC Burg Eisenhardt
12.04.	11:10 Uhr– 15:10 Uhr	Wanderung! Durch die Brautrummel in Grubo	ab/bis Grubo	Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland e. V.
12.04.	14:18 Uhr	KoDorf Café	Bahnhof Wiesenburg	KoDorf Baugruppe
19.04.	–	Osterfeuer in Reppinichen	Reppinichen	
19.04.	–	Osterfeuer in Schlamau	Schlamau	Schlamau
19.04.	–	Osterfeuer in Medewitz	Sportplatz Medewitz	Medewitz
19.04.	17:00 Uhr	Osterfeuer	Wiesenburg	Wiesenburg
19.-20.04.	10:00 Uhr– 18:00 Uhr	30. Töpfermarkt in Görzke	Töpferort Görzke	Förderverein Görzke e. V.

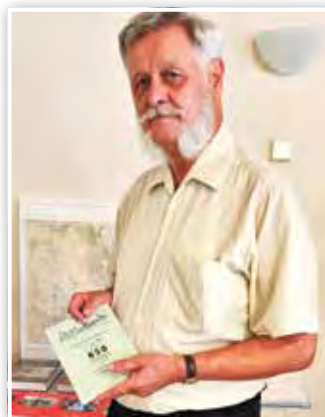
Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
26.04.	–	Kräuterwanderung	Schlamau	Schlamau
27.04.	09:30 Uhr– 13:15 Uhr	Yoga & veganer Brunch	Kunsthalle Wiesenburg	KVHS Potsdam Mittelmark
30.04.	–	Maibaumfest in Reppinichen	Reppinichen	Reppinichen
30.04.	–	Maibaumfest in Schmerwitz	Schmerwitz	Schmerwitz
30.04.	–	Tanz in den Mai	Wiesenburg	Wiesenburg
01.05.	–	Maibaumrichten in Medewitz	Sportplatz Medewitz	Medewitz
07.05.	16:00 Uhr– 18:15 Uhr	Wut positiv nutzen	Wiesenburg, Kunsthalle	Kreisvolkshochschule PM
10.05.	–	Die Oldtimer kommen vorbei	Wiesenburg	AvD Automobilclub
11.05.	10:00 Uhr– 17:00 Uhr	Wiesenburger Blumenmarkt	Wiesenburg	Wiesenburg
16.05.	19:00 Uhr– 21:00 Uhr	Weißt Du wer da singt? Eine Schlosspark-Führung der besonderen Art	Schlosspark Wiesenburg	Parkförderverein Wiesenburg e. V.
17.05.	11:00 Uhr–15:00 Uhr	Wanderung! Zur Millionenbrücke und der Burg Rabenstein	ab/bis Naturparkzentrum Raben	Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland e. V.
18.05.	14:00 Uhr– 17:00 Uhr	50. Jahre FFW Blasorchester Görzke	Töpferort Görzke – Schützenplatz	Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Görzke e. V.
24.05.	09:00 Uhr– 15:00 Uhr	Tag der Baukultur, Wiesenburg ist dabei	Wiesenburg	Brandenburgische Ingenieurkammer
24.05.	16:00 Uhr– 18:00 Uhr	Tango & Bach mit dem Ensemble CONEXUS im Schloss Wiesenburg	Schlosspark Wiesenburg	Havelländische Musikfestspiele e. V.
25.05.	–	18. Naturpark-Wanderfest am 25. Mai 2025 zum Gutshof Klein Glien	Wiesenburg	Wiesenburg
25.05.	14:00 Uhr– 17:00 Uhr	Chortreffen in Wiesenburg/Mark	Wiesenburg	Wiesenburg

Elsholz: Unbekannt, April 1945 – Erweiterte Chronik der letzten Kriegstage erschienen

Die 215. Sitzung der Chronistenvereinigung Potsdam-Mittelmark (CPM) dürfte besonders spannend werden.

Am 23.04.2025 treffen sich die Chronisten in Elsholz. Das Thema 80. Jahre Kriegsende. Henrik Schulze, Jüterboger Ortschronist, wird seine Neuerscheinung „Unbekannt, April 1945 – eine Chronik der Kriegereignisse vom 16. April bis 08. Mai 1945“ vorstellen.

Dabei handelt es sich um eine deutlich überarbeitete und er-



Henrik Schulze

weiterte Neuauflage seines Buches „19 Tage Krieg“, die gänzlich vergriffen ist. Darin dokumentiert Schulze die Geschichte der Kämpfe zwischen dem 20.04. und 08.05.1945 im Fläming und der Zauche.

Der Titel der Neuerscheinung bezieht sich auf die vielen Gefallenengrabsteine mit genau dieser Aufschrift.

Die Veranstaltung im Gasthof „Zur Lindenschenke“ beginnt am 23.04.25 um 10.00 Uhr, Gäste sind wie immer willkommen.

Veranstaltungskalender Niemeck

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
14.04.	15:00–18:00 Uhr	FilzWorkshop mit Margit Wolfinger	Workshop für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Kinder unter 10 Jahren können mit Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen. Teilnahmebeitrag 4€. Bitte meldet euch an. 033843 923003	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
15.04.	19:00 Uhr	Die Zeichner von Emils Detektiven und von „Vater und Sohn“	Die Zeichner von Emils Detektiven und von „Vater und Sohn“ Bernd Fredrich hält neuen Vortrag im Gasthof Moritz in Rädigke	Gasthof Moritz	Dr. Bernd Fredrich
16.04.	18:30–21:00 Uhr	Schneiderwerkstatt mit Anita	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3€, Anmeldung und Infos unter: ☎ 0151 53513543	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
17.04.	9:30–12:30 Uhr	Schneiderwerkstatt für Kinder in den Ferien mit Anita und Marika	Erstes Nähen an der Nähmaschine für Kinder ab 9 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Teilnahmebeitrag 2 €/Treffen. Eine Anmeldung bis zum 4.2. hilft uns bei der Planung	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
17.04.	16:00–18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
17.04.	16:30–17:30 Uhr	MAWIBA mit Kati	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Teilnehmerbeitrag: 13€/Termin. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Gerne kannst du auch für eine Schnupperstunde vorbeischaun. Anmeldung: ☎ 033843 923003	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
18.04.	ganztägig	Osterspektakel mit Ritterturnier	Osterspektakel mit Ritterturnier	Burg Rabenstein	NEULAND Zeitreisen
19.04.	wird noch bekanntgegeben	Osterfeuer	Osterfeuer	Schützenplatz Niemeck	Niemecker Carnevalsclub e. V mit Feuerwehrverein
23.04.	14:00–16:00 Uhr	Treff im Jugenraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemeck, Großstr. 61, 14823 Niemeck	Jugendkoordination Niemeck
24.04.	16:30–17:30 Uhr	MAWIBA mit Kati	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Teilnehmerbeitrag: 13€/Termin. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Gerne kannst du auch für eine Schnupperstunde vorbeischaun. Anmeldung: 033843 923003	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
25.04.	14:00–17:00 Uhr	Treff im Jugenraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemeck, Großstr. 61, 14823 Niemeck	Jugendkoordination Niemeck
26.04.	13:00–21:00 Uhr	Biergarten und Flohmarkt	Biergarten und Flohmarkt	Paul-Temming-Badeanstalt Niemeck	Förderverein Badeanstalt Niemeck 1929 e.V.
26.04.	14:00 Uhr	Konzert mit Panflöte und Didgeridoo	Konzert mit Panflöte und Didgeridoo	Kirche Boßdorf	Pfarramt Niemeck
28.04.	18:00 Uhr	„Heimat gestern und heute“ Veranstaltung zur Heimatpflege	„Heimat gestern und heute“ Veranstaltung zur Heimatpflege – Vortrag „Der Bader und die medizinische Versorgung von Niemeck“ mit Stefan Pirnack	Familienzentrum Niemeck	Amt Niemeck und Familienzentrum
28.04.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
29.04.	15:30–16:30 Uhr	Eltern- Kind- Turnen	Für Kinder von 2- 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemeck, Waldstraße 1, 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
30.04.	9:30–11:00 Uhr	Willkommen-Baby Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte meldet euch an. Tel: 033843 923003	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
30.04.	16:00–18:00 Uhr	Programmierwerkstatt CoderDojo mit Marcus und Marika	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	Jugendkoordination Niemeck
30.04.	wird noch bekanntgegeben	Maibaumrichten	Maibaumrichten	Schlalach	Heimatverein
07.05.	9:30–11:00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemeck; Straße der Jugend 8; 14823 Niemeck	AWO Familienzentrum Niemeck
09.05.	19:00 Uhr	Johann Sebastian Bach Orgelkonzert	Johann Sebastian Bach Orgelkonzert	Dorfkirche Rädigke	Pfarramt Niemeck

Für kurzfristige Änderungen und Verschiebungen erkundigen Sie sich bitte vorher nochmal beim Veranstalter!



Vorbereitungen für das Stadtfest 2025 in Niemeck in vollem Gange

Die Planungen für das Stadtfest 2025 in Niemeck laufen auf Hochtouren. Am Wochenende des 31. Mai und 1. Juni 2025 verwandelt sich die Stadt bzw. der Schützenplatz zum Festplatz voller Musik, Kultur und Tradition. Die Organisatoren haben ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt, das Besucher aus nah und fern anlocken wird. Auch in diesem Jahr können sich die Gäste auf ein abwechs-

lungsreiches Bühnenprogramm freuen. Verschiedene Bands und Sänger sorgen für beste musikalische Unterhaltung. Daneben wird es auf dem Schützenplatz das traditionale Bürgerkönigschießen geben. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Ob herzhaft oder süß – die kulinarischen Angebote lassen keine Wünsche offen. Am Sonnabend wird traditionell die Badesaison in der Paul-Temming Badeanstalt durch den

Bürgermeister eröffnet. Wir hoffen auf gutes Wetter. Am Sonntag lädt der Zeltgottesdienst zum Innehalten ein, bevor es beim Frühschoppen mit Blasmusik und deftiger Schlachtplatte gesellig weitergeht. Natürlich darf auch der große Umzug der Vereine nicht fehlen, der das Stadtbild mit bunten Farben und fröhlichen Klängen erfüllt. Ein besonderes Augenmerk liegt wieder auf dem Kinderfest, das

mit vielen tollen Highlights aufwartet. Zudem wird der beliebte „Kreativ und Krempel“-Markt mit seinen Ständen wieder zum Stöbern und Entdecken einladen. Das vollständige Programm mit allen Details wird in Kürze bekannt gegeben. Doch schon jetzt ist die Vorfreude auf das Stadtfest 2025 in Niemeck groß – ein Ereignis, das niemand verpassen sollte!

„Kreativ und Krempel“
 der andere Flohmarkt (von A wie Antik über
 K wie Kleidung bis Z wie Zollstock)

Am 26.04.2025 von 13 Uhr bis 16 Uhr
 vor der Paul Temming Badeanstalt Niemegk
 anno 1929

Es gibt Kaffee, Kuchen und vieles mehr im Bad

Standgebühr 5€ / Bitte Rückmeldung bis 17.04.2025
unter 01731997419 oder per FB-NGK@t-online.de

Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Zwei Namen, eine Gattung

Narzissen und Osterglocken sind zwei verschiedene Namen für Pflanzen der Gattung *Narcissus* innerhalb der Familie der Amaryllisgewächse. Die Verwirrung zwischen den Begriffen



Foto: wikimedia.org / Steffen Heinz

Osterglocke
 (*Narcissus pseudonarcissus*)

kommt oft daher, dass „Narzisse“ ein allgemeinerer Begriff ist, der sich auf verschiedene Arten und Sorten innerhalb der Gattung *Narcissus* bezieht.

Die Osterglocke wird etwa 40 Zentimeter hoch. Andere Narzissen erreichen Höhen von fünf bis 80 Zentimetern und können dementsprechend deutlich größer oder kleiner als die Osterglocke ausfallen. Die Osterglocke ist für ihre strahlend gelben Blüten bekannt. Und: Die Blätter der Osterglocke sind linealisch (Adjektiv aus der Botanik) – das heißt, sie sind lang mit parallelen Rändern. Andere Narzissen können auch stielrunde oder grasartige Blätter aufweisen.



Foto: wikimedia.org / Genet

Großblütige und kleinblütige Sorten von Narzissen – Osterglocken (gelb und weiß) mit verschieden geformten und verschieden gefärbten Nebenkrone bzw. gefüllten Blüten

Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Einfach mal einen Zahn zulegen

Die einfachste Stellschraube für mehr Workout-Charakter beim Spaziergang ist die Geschwindigkeit. Wer beim Spazierengehen einen Zahn zulegt, verbrennt mehr Kalorien, beansprucht Muskeln und Herz-Kreislauf-System stärker und kurbelt so den Fettstoffwechsel an. Man muss nicht die ganze Zeit mit sehr hohem Tempo ge-

hen – es reicht, wenn man die Geschwindigkeit immer wieder variiert und zwischendurch kleine Power-Walks einlegt.



Foto: freepik.com

Früh blühen müssen

Viele Frühblüher wachsen sehr nah am Boden. Das heruntergefallene Laub von Bäumen und Sträuchern schützt sie vor der Kälte. Aber das reicht nicht immer. Bei Frost pausieren beispielsweise Schneeglöckchen in ihrem Wachstum – und sie machen erst weiter, wenn die Temperaturen steigen. Der natürliche Standort vieler Frühblüher ist häufig im Schatten von Wäl-

dern. Warum sie so früh blühen: Sie müssen sich für die Fortpflanzung bestäuben lassen, bevor die Bäume mit ihrem Blätterdach kaum noch Licht bis zum Boden durchlassen.



Foto: pixabay.com

Unterwegs im Barnimer Land

Mit der neuen Broschüre „Deine Auszeit im BARNimer Land“ kann man sich perfekt auf den nächsten Ausflug ins Barnimer Land vorbereiten. Die Reiseregion im Nordosten Brandenburgs lockt mit Rad- und Wandertouren, die sich mal am Wasser entlang – wie beispielsweise am Finowkanal, mal über Wiesen oder auch durch tiefe Wälder schlängeln.

Oder wie wäre es damit, sich während einer Bootstour über den Werbellinsee treiben zu lassen? Darüber hinaus gibt es kulturelle Schätze wie das Kloster Chorin zu entdecken. Die kostenlose Broschüre in deutscher, englischer und polnischer Sprache ist erhältlich in Tourismus-Informationen oder kann online unter www.barnimerland.de heruntergeladen werden.





morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11



plameco.de

Viele wertvolle Inhaltsstoffe

Gerade im März und April, wenn die Natur erwacht und das erste Grün sprießt, enthalten Wildkräuter wie Brennnessel, Taubnessel, Löwenzahn oder Spitzwegerich besonders viele wertvolle Inhaltsstoffe, die dazu beitragen können, unser Immunsystem anzukurbeln und die Frühjahrsmüdigkeit zu vertreiben. Wildblumenwiesen und ungezähmt wachsende Grasstreifen am Wegesrand sind ideal, um während einer Wanderung nach Kräutern Ausschau zu halten. Wenn es in der Stadt einen großen Park gibt, kann man aber auch dort einen Versuch starten. Man sollte nur darauf

achten, dass sich die Sammelstelle nicht direkt neben einer Straße befindet oder dort, wo wahrscheinlich Hunde ihr Geschäft machen. Wichtig: Immer nur kleine Mengen für den direkten Bedarf sammeln. Erlaubt ist die sogenannte „Handstraußmenge“. Das gilt besonders für seltenere Pflanzen wie etwa Bärlauch.



Foto: freepik.com



Das Team des ASB Pflege- und Betreuungszentrums Dahlen wünscht allen Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Patientinnen und Patienten, sowie unseren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein wunderschönes und friedliches Osterfest!




Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**

STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Alexander Riemer

Rechtsanwalt

06869 Coswig (Anhalt)

Tel: 03 49 03 / 189 433

Web: www.riemer-ra.de

E-Mail: anwalt@riemer-ra.de

▮ Arbeitsrecht

▮ Familienrecht

▮ Strafrecht

▮ Verkehrsrecht

Schnelle Rückmeldung und Fallbearbeitung zugesichert !

Grundstück gesucht!

**Town &
Country
HAUS**

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?

Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück, Niemeßk und Umgebung – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei Teilung und Abriss. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Town & Country Musterhaus
www.bauen-im-flaeming.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote – erscheint am **9. Mai 2025**. Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **23. April 2025**.

Zum Titelfoto:

Jahrbuch

Foto: M. Wricke

Unser ganzer Stolz: Die beste Kfz-Versicherung

Das sind Ihre Vorteile bei der HUK-COBURG

- ✓ niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Kommen Sie vorbei.
Wir beraten Sie gerne.

MONEY
**BESTER
KFZ-
VERSICHERER**
Serviceversicherer

Im Vergleich: 90 %
aller Kfz-Versicherer

Ausgabe 36/2024



Vertrauensfrau
Angelika Charpentier

Werbiger Dorfstr. 27
14806 Bad Belzig
Tel. 033847 900022
angelika.charpentier@HUKvm.de

Vertrauensmann
Manfred Schüler

Lindenstr. 2
14823 Niemeßk
Tel. 033843 50025
Mobil 0177 7569586
manfred.schueler@HUKvm.de



SAGAR
ॐ



Indisches
Restaurant
inkl. Cocktail Bar

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
Di–So 11.00–22.00 Uhr
www.sagar-brueck.de

AUSSER-
HAUS-
VERKAUF



Tagesgerichte
ab 8,90 Euro
Di–Fr
11–16 Uhr

Aus Leidenschaft
original indisch kochen und
in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

Wir wünschen allen
Lesern entspannte und fröhliche
Ostertage!

Ihr Berater Timo Schönefeld
und der Heimatblatt Brandenburg Verlag

